

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.01.2019 bis 31.12.2020
Monitoring-Zeitraum:
Verifizierungszyklus: 7.Verifizierung
Dokumentversion: 1.0
Datum: 10.06.2021
Verifizierungsstelle First Climate (Switzerland) AG, Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	5
1.1 Verwendete Unterlagen.....	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung.....	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung.....	6
1.4 Haftungsausschlusserklärung	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm.....	7
2.1 Projektorganisation.....	8
2.2 Projektinformation.....	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	9
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	11
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	11
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung.....	16
3.3 Umsetzung Monitoring.....	20
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	31
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen.....	33
3.6 Abschliessende Beurteilung	36

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Der Monitoringbericht enthält die Monitoringdaten 2020 und eine nachträgliche Korrektur der Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode 2019. Daher wird die Monitoringperiode auf dem Deckblatt mit 01.01.2019-31.12.2020 angegeben.

Zusammenfassung:

- Der Monitoringbericht und die dazugehörigen Dokumente sind vollständig und konsistent.
- Es gab mit Ausnahme von Änderungen bei den Verantwortlichkeiten keine Abweichungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.
- Die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Vorhaben, mit Ausnahme des Vorhabens [REDACTED], sind für das Jahr 2020 zusätzlich.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Vorhaben sind basierend auf den Daten 2020 für das Jahr 2021 zusätzlich.
- Insgesamt wurden 9 CRs und 9 CARs erhoben, welche in der Verifizierung alle vollständig beantwortet werden konnten.
- Alle 12 FARs aus der letzten Verfügung (FAR 1 (M19) bis FAR 12 (M19)) wurden für die Monitoringperiode 2020 erfüllt. Diese müssen auch in der nächsten Monitoringperiode wieder erfüllt werden.
- Es wurden keine neuen FARs erhoben.

Hinsichtlich einer risikobasierten Prüfung wurden die folgenden Schwerpunkte identifiziert:

- **Biotreibstoffmengen:** Die Biotreibstoffmengen wurden von den Vorhaben pro Import, respektive bei Vorhaben mit Inlandherstellung pro Monat im Monitoringbericht (Excel) angegeben. Der Gesuchsteller und die VVS haben diese Mengen mit den von der Carbura bestätigten Mengen sowie mit den von der OZD bestätigten Mengen pro Vorhaben verglichen. Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung prüfte die VVS auch noch die periodischen OZD-Meldungen der Vorhaben.
- **Qualität / Herkunft:** Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Die VVS plausibilisierte bei den Vorhaben mit Inlandherstellung die Herkunft der Rohstoffe punktuell anhand von Buchungsauszügen und den darauf aufgeführten Lieferanten.
- **Zusätzlichkeit:** Die Zusätzlichkeit wird jährlich anhand der Importkosten respektive bei Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der Produktionskosten nachgewiesen und gilt jeweils für das Folgejahr.
 - Die Importkosten wurden von den Vorhaben im Monitoringbericht (Excel) angegeben und von der VVS mit den nachträglich von der OZD zur Verfügung gestellten Daten der Importkosten abgeglichen. Zudem überprüfte die VVS stichprobenhaft bei einzelnen Vorhaben, ob die vom Vorhaben angegebenen Importkosten mit der Summe der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen übereinstimmen.
 - Die VVS prüfte die Produktionskosten bei den Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der Jahresberichte oder Auszügen aus der Buchhaltung.
- **Nicht-marktbedingt hohe Importpreise:** Die Preiskurven der einzelnen Vorhaben wurden mit der Preiskurve für den fossilen Referenztreibstoff (Diesel resp. Benzin) sowie den Daten von ARGUS für UCOME (Used Cooking Oil Methyl Ester) resp. Bioethanol verglichen. Anhand dieser Vergleiche konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen. Auch bei der stichprobenhaften Überprüfung von Handelsrechnungen konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts und aller notwendigen zusätzlichen Dokumente (Anhang A1) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315¹ (2015) und UV-2001² des BAFU verifiziert wurde:

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	2019: 236 tCO ₂ eq 2020: 381'743 tCO ₂ eq	Bei den Emissionsverminderungen für das Jahr 2019 handelt es sich um Emissionsverminderungen, welche im letzten Verifizierungsbericht (2019) bereits bestätigt, aber aufgrund von Unklarheiten noch nicht bescheinigt worden waren. ³
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	0	
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2019: 236 tCO ₂ eq 2020: 381'743 tCO ₂ eq	

Vorbehalte

- Gemäss Programmbeschreibung muss das Referenzszenario angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Dies wird gemäss BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft und kann im Rahmen der Verifizierung nicht beurteilt werden. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen. Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden.

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

³ In der letzten Monitoringperiode wurden von Pronovo zusätzlich zu den im Monitoringbericht aufgeführten Mengen weitere Biotreibstoffverbräuche bei KEV-beziehenden Anlagen registriert. Diese Biotreibstoffmenge wurde dem Programm in der Monitoringperiode 2019 pauschal abgezogen, was zu einem Abzug bei den Emissionsverminderungen von 236 tCO₂ führte. Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 22.04.2021, dass die in der Monitoringperiode 2019 abgezogenen Emissionsverminderungen nun doch bescheinigt werden können. Aus diesem Grunde werden im Monitoringbericht 2020 auch noch Emissionsverminderungen von 236 tCO₂ für das Jahr 2019 aufgeführt.

Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden.

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR): Keine neuen FARs.

Folgende FARs aus der letzten Verfügung müssen für die nächste Monitoringperiode wieder erfüllt werden: FAR 1 (M19), FAR 2 (M19), FAR 3 (M19), FAR 4 (M19), FAR 5 (M19), FAR 6 (M19), FAR 7 (M19), FAR 8 (M19), FAR 9 (M19), FAR 10 (M19), FAR 11 (M19) und FAR 12 (M19)

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 10.06.2021	
Qualitätsverantwortlicher	Nikolaus Wohlgemuth, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 10.06.2021	
Gesamtverantwortlicher	Urs Brodmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 10.06.2021	
Unterstützung des Fachexperten	Mischa Aeschlimann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com		

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.2, 12.01.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 5, 04.06.2021
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	27.02.2017 (nach erneuter Validierung)
Ortsbegehung: Datum	Keine Auf eine Ortsbegehungen wurde verzichtet, da es 2020 kein neues Vorhaben mit Inlandherstellung gab und alle Fragen anhand entsprechender Dokumente ausreichend beantwortet werden konnten. Die VVS hatte im Jahr 2019 (MP 2018) zwei Ortsbegehungen durchgeführt.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 und Art. 5a der CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm respektive der umgesetzten Vorhaben vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung
- Prüfung der Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben
- Prüfung, ob neu aufgenommene Vorhaben die Aufnahmekriterien des Programms erfüllen
- Berücksichtigung der relevanten FARs

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung wurde gemäss Kapitel 7 der Vollzugsmitteilung des BAFU *Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland* und der Vollzugsmitteilung des BAFU *Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland* durchgeführt. Zudem wurde auch das BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» bei der Verifizierung berücksichtigt.

Anhand der Dokumentation und Gesprächen mit dem Gesuchsteller wurden folgende Aspekte geprüft:

1. Bei neu aufgenommenen Vorhaben: Die Umsetzung des Vorhabens, rechtzeitige Anmeldung beim Programm und die Erfüllung aller Aufnahmekriterien durch das Vorhaben
2. Die Erfüllung der für diese Verifizierung relevanten FARs

3. Klärung, ob allfällige Abweichungen eine erneute Validierung notwendig machen
4. Übereinstimmung der Datenerhebung und Dokumentation der einzelnen Monitoringparameter mit dem Monitoringkonzept
5. Die Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021

Stichproben:

- Bei ausgewählten Vorhaben wurden die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Importkosten stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen überprüft.
- Auf den Verkaufsrechnungen muss jeweils vermerkt sein, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist. Die VVS prüfte dies bei allen Vorhaben anhand einer Stichprobe von einer Rechnung pro Quartal.

Eine Liste der für die Verifizierung verwendeten Dokumente befindet sich im Anhang A1 dieses Berichts.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Sichten der Dokumente und Prüfung auf Vollständigkeit
2. Dokumentenprüfung
3. Verifizierung mit Hilfe der Verifizierungscheckliste und Erstellen der Frageliste (CRs, CARs, FARs)
4. Gespräche mit dem Verfasser des Monitoringberichtes
5. Abschliessen der CRs und CARs
6. Verfassen des Verifizierungsberichtes
7. Qualitätssicherung

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung erfolgt durch eine vom BAFU zugelassene Person, welche in der Verifizierung selbst nicht involviert war. Sie prüft technische und formale Aspekte.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen **First Climate (Switzerland) AG** die Verifizierung dieses Projekts/Programms **«0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz»**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Vorhaben, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung⁴ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;

⁴ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt war. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind⁵;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt hat⁶;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁷;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, die Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die im Rahmen der Verifizierung von First Climate verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller oder von Informationsquellen, welche von First Climate als vertrauenswürdig eingestuft werden („Quellen“). First Climate ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit dieser Quellen. First Climate lehnt daher jede Haftung ab für direkte und indirekte Schäden, welche sich aus der Nutzung der Quellen sowie den daraus abgeleiteten Produkten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben.

⁵ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

⁶ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁷ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Bahnhofstrasse 9 4450 Sissach
Kontakt	Frei, Hans-Heiri / Joss, Martin 061 983 11 15 office@biofuels-schweiz.org / joss@biosprit.org

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe im Strassenverkehr werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsverminderungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt. Allfällige Exporte werden in Abzug gebracht. Der Monitoringbericht 2020 umfasst folgende Vorhaben:

	Vorhaben	Biotreibstoff	Import/Herstellung	Neu/bestehend
I-1	BF Commodities SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-2	BF Commodities SA	Bioethanol	Import	Bestehend
I-3	BF Commodities SA	HVO	Import	Bestehend
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-5	Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	Bioethanol	Import	Bestehend
I-7	Lang Energie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-9	Swiss Ecovalor AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-10	Tecosol GmbH	Biodiesel	Import	Bestehend
I-11	Varo Energy Marketing AG	Bioethanol	Import	Bestehend
I-12	Ecocarb SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-14	Blue Resources Sarl	Biodiesel	Import	Bestehend
I-15	Bio Oil Schweiz AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-16	Alcotra SA	Bioethanol	Import	Neu
I-17	Alicohre Sarl	Bioethanol	Import	Neu
I-18	Wobiz GmbH	Bioethanol	Import	Neu
H-1	BF Commodities SA	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-5	MP Biodiesel SA	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-6	RB Bioenergie AG	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend
H-7	Recycling Energie AG	Biodiesel	Inlandherstellung	Bestehend

Die Nummerierung der Vorhaben stammt von der VVS und orientiert sich an der Nummerierung der letzten beiden Monitoringperioden. Das Vorhaben I-13 REG Energy Services Switzerland AG fehlt, da es nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2020 keine Importe tätigte und daher nicht Bestandteil dieses Monitoringberichtes ist.

Von den 24 Vorhaben waren 21 bereits im Monitoringbericht 2019 enthalten. Die Vorhaben Alcotra SA, Alicohre Sarl und Wobiz GmbH (alle drei Bioethanolimport) sind in der Monitoringperiode 2020 neu dazugekommen.

Das Vorhaben [REDACTED] ist gemäss Verifizierungsbericht 2019 für das Jahr 2020 nicht zusätzlich. Daher wurden im Monitoringbericht 2020 für dieses Vorhaben keine Emissionsverminderungen geltend gemacht. Das Vorhaben ist hier dennoch aufgeführt, da die VVS im Rahmen dieser Verifizierung die Zusätzlichkeit 2021 dieses Vorhabens anhand der Daten des Jahres 2020 prüfte.

Das Vorhaben REG Energy Services Switzerland AG tätigte im Jahr 2020 nach Angaben des Gesuchstellers keine Importe und ist daher im Monitoringbericht nicht aufgeführt und wurde in dieser Verifizierung nicht geprüft.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Gemäss Programmbeschreibung: «flüssige Biotreibstoffe». Dies entspricht dem Projekttyp «5.2 Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen».

Angewandte Technologie

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/ Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		X	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		X	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben). <i>VVS: Der Monitoringbericht enthält die Monitoringdaten 2020 und eine nachträgliche Korrektur der Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode 2019. Daher wird die Monitoringperiode auf dem Deckblatt mit 01.01.2019-31.12.2020 angegeben, obwohl alle Monitoringdaten nur das Jahr 2020 betreffen (vgl. Abschnitte 3.2 und</i>		X	

	<i>3.4). Die im Kapitel 1.1 aufgeführte Änderung gilt erst ab dem Jahr 2020, weshalb die Periode dort mit 01.01.2020-31.12.2020 angegeben wird.</i>			
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet. <i>VVS: Es gibt eine neue Kontaktperson beim Gesuchsteller. Dies wurde im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes entsprechend aufgeführt. Die Adresse änderte sich im Vergleich zur Programmbeschreibung, ist aber identisch mit jener im letzten Monitoringbericht (MP 2019).</i>		X	CR 1
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und konsistent.

Anhand von CR 1 wurde die Änderung bezüglich der Kontaktperson des Gesuchstellers in der Tabelle im Kapitel 1.1 ergänzt.

Es gab keine FARs zu diesem Abschnitt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich, ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		X	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt. <i>VVS: Der Umsetzungsbeginn und der Wirkungsbeginn des Programmes wurden in der Erstverifizierung überprüft.</i>	X		
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Drei neue Vorhaben: Alcotra SA, Alicohre Sarl und Wobiz GmbH</i>		X	CR 2
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Gemäss Programmbeschreibung ist keine Beschränkung der Wirkungsdauer der einzelnen Vorhaben vorgesehen.</i>		X	
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.		X	

Jedes der drei neu aufgenommenen Vorhaben **Alcotra SA**, **Alicohre Sàrl** und **Wobiz GmbH** erfüllt alle Aufnahmekriterien.

Mit CR 2 wurde überprüft, ob die drei neuen Vorhaben vor dem Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet worden waren. Anhand der mit Biofuels Schweiz unterzeichneten Vereinbarung zur Programmaufnahme konnte ausreichend nachgewiesen, dass die Vorhaben vor dem jeweiligen Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet worden waren.

Anmeldung, Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn

	Alcotra SA	Alicohre Sàrl	Wobiz GmbH
Anmeldeformular	01.01.2020	30.09.2019	06.02.2020
Vereinbarung mit Biofuels Schweiz zur Aufnahme im Programm	29.11.2019	22.07.2019	06.02.2020
Umsetzungsbeginn	18.02.2020 (Verkaufsvertrag)	18.10.2019 (Kaufvertrag)	17.09.2020 (Verkaufsvertrag)
Wirkungsbeginn	25.02.2020 (erster Import)	13.01.2020 (erster Import)	26.10.2020 (erster Import)
Anmeldung vor Umsetzungsbeginn	ja	ja	ja

	Aufnahmekriterium gemäss Anhang 6 der Programmbeschreibung	Alcotra SA	Alicohre Sarl	Wobiz GmbH
1	Berechtigt zur Teilnahme im Programm sind Vorhaben, welche von der Mineralölsteuer befreite flüssige Biotreibstoffe importieren oder herstellen. Es muss für jeden am Programm teilnehmenden inländischen Herstellungsbetrieb die OZD Nachweisnummer geliefert werden. Für Importeure müssen pro Importeur alle OZD Nachweisnummern geliefert werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die OZD Nummer(n) geliefert werden.	Verfügung mit Nachweisnummer beigelegt. Die Nachweisnummer wurde auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok	Verfügung mit Nachweisnummer beigelegt. Die Nachweisnummer wurde auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok	Verfügung mit Nachweisnummer beigelegt. Die Nachweisnummer wurde auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok
2	Vorhaben, welche flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel und reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen sind zugelassen. Reines Ethanol kann gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben angibt, Biodiesel oder Bioethanol	Bioethanol. Ok	Bioethanol. Ok	Bioethanol. Ok

	in reiner Form zu importieren oder herzustellen.			
3	Es sind nur Biotreibstoffe zugelassen, welche die folgenden Qualitätsnormen erfüllen: Biodiesel muss die Norm EN 14214, Bioethanol die Normen EN 15721, EN 15376 und EN 15489 erfüllen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnormen beibringt.	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 (M19) nachgewiesen. Ok	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 (M19) nachgewiesen. Ok	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 (M19) nachgewiesen. Ok
4	In der Schweiz hergestellte Biotreibstoffe müssen pro Biotreibstofftyp <i>i</i> die vorgelagerten Emissionen in der Schweiz berechnen. Die Berechnungsmethode des Emissionsfaktors Biotreibstoff Typ <i>i</i> ist im Vorhabendokument präzisiert. Das Kriterium ist durch die Beibringung des Emissionsfaktors für den abzusetzenden Biotreibstoff Typ <i>i</i> erfüllt.	Nicht relevant.	Nicht relevant.	Nicht relevant.
5	Jedes Vorhaben muss das „Antragsformular Vorhaben“ vollständig ausfüllen. Das Kriterium ist durch die Eingabe des „Antragformulars Vorhaben“ erfüllt.	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok
6	Jedes Vorhaben muss entsprechend dem „Antragsformular Vorhaben“ die Monitoringdaten an das Programm liefern. Dies beinhaltet auch die Angaben zur Berechnung der Zusätzlichkeit, welche auf Vorhabenebene und pro Biotreibstoff Typ <i>i</i> differenziert nach Importen und Schweizer Herstellung jährlich bestimmt wird. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Antragssteller verpflichtet die im „Antragsformular Vorhaben“ aufgeführten Daten in der aufgeführten Periodizität an das Programm zu liefern.	Die Daten für die Monitoringperiode 2020 wurden geliefert. Ok	Die Daten für die Monitoringperiode 2020 wurden geliefert. Ok	Die Daten für die Monitoringperiode 2020 wurden geliefert. Ok

	Zusätzliches Aufnahmekriterium gemäss Kapitel 2.3 der Programmbeschreibung	Alcotra SA	Alicohre Sarl	Wobiz GmbH
	Die nachgelagerte Beimischung von HVO zu Mineralöldiesel ist zu einem nicht fixierten Prozentsatz zulässig, solange die Anforderungen der Dieselnorm EN 590 eingehalten werden.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: FAR 11 (M19)</i>		X	CR 3
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

Es gab keine Änderungen bei den Systemgrenzen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Anhand von CR 3 wurde geklärt, ob Biotreibstoffe, insbesondere HVO, auch in der Luftfahrt eingesetzt wurden. Nach Angaben von Herrn R. Stroh von der OZD wird biogenes Flugpetrol mit der gleichen Zolltarifnummer 2710.1911 eingeführt wie fossiles Flugpetrol, während HVO zur Verwendung im Strassenverkehr über die Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 eingeführt wird. Herr R. Stroh von der OZD bestätigte zudem, dass im Jahr 2020 ausser für das Pilotprojekt am Flughafen Zürich kein biogenes Flugpetrol eingesetzt wurde. Damals wurde während des WEF 2020 biogenes Flugpetrol von der Firma Neste getankt (vgl. CR 8 im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2019). FAR 11 (M19) wurde für die Monitoringperiode 2020 ausreichend beantwortet.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁸ .		X	
3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		X	

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Technologie im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.1 betreffen.</i>	X		
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 11 (M19)</i>		X	

Alle den Abschnitt 3.1 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 11 (M19) wurde für die Monitoringperiode 2020 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

⁸ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 0 behandelt.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist⁹, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.</p> <p><i>VVS: Gemäss Monitoringbericht hat bisher keines der Vorhaben Finanzhilfe erhalten.</i></p>	X		
3.2.2	<p>Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV¹⁰.</p> <p><i>VVS: Biotreibstoffmengen, welche an KEV-beziehende BHKWs geliefert werden sind nicht anrechenbar. FAR 2 (M19) verlangt, dass jedes Vorhaben die an die KEV-beziehenden BHKWs gelieferten Mengen schriftlich bestätigt, was für die Monitoringperiode 2020 von allen Vorhaben erfüllt wurde. Demnach hat das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH als einziges Biotreibstoff an KEV-Bezüger geliefert. Diese Mengen wurden im Monitoringbericht (Excel) aufgeführt und bei der Berechnung der Emissionsverminderung nicht berücksichtigt.</i></p>		X	CR 4
3.2.3 (3.2.2a/b)	<p>Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p>		X	

Bisher hat keines der Vorhaben Finanzhilfen erhalten. Die an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben gemäss FAR 2 (M19) bestätigt und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

Im Rahmen von CR 4 korrigierte das Vorhaben **BF Commodities SA (HVO)** die Zolltarifnummern auf der Bestätigung zu den exportierten und an KEV-Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen.

⁹ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹⁰ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

In der letzten Monitoringperiode wurden von Pronovo zusätzlich zu den im Monitoringbericht aufgeführten Mengen weitere Biotreibstoffverbräuche bei KEV-beziehenden Anlagen registriert. Diese Biotreibstoffmenge wurde dem Programm in der Monitoringperiode 2019 pauschal abgezogen, was zu einem Abzug bei den Emissionsverminderungen von 236 tCO₂ führte. Das BAFU bestätigte in der E-Mail vom 22.04.2021, dass es keinen solchen pauschalen Abzug mehr geben wird, da die Vorhaben auf ihren Rechnungen ausweisen, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist. Zudem bestätigte das BAFU in derselben E-Mail, dass die in der Monitoringperiode 2019 abgezogenen Emissionsverminderungen nun doch bescheinigt werden können. Aus diesem Grunde werden im Monitoringbericht 2020 auch noch die Emissionsverminderungen von 236 tCO₂ aus der Monitoringperiode 2019 aufgeführt.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen. <i>VVS: Biotreibstoffe können bei CO₂-abgabebefreiten Unternehmen nicht zur Erfüllung ihrer Ziele (ZV, EHS) angerechnet werden.</i>	X		

Nicht relevant.

Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	

3.2.6	<p>Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p> <p><i>VVS: Um zu vermeiden, dass beim Weiterverkauf der Klimamehrwert des Biotreibstoffs noch einmal geltend gemacht wird, muss gemäss FAR 10 (M19) ab dem 01.03.2019 auf jeder Verkaufsrechnung ein entsprechender Vermerk aufgeführt sein. Dies hat die VVS im Rahmen der Verifizierung stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal von jedem Vorhaben). Der Vermerk war auf allen geprüften Rechnungen vorhanden.</i></p> <p><i>Einsatz von Biotreibstoffen in der Luftfahrt: vgl. Abschnitt 3.1.10.</i></p>		X	CR 5
3.2.7	<p>Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.</p>		X	

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Anhand von CR 5 klärte die VVS einzelne Fragen zu den im Rahmen der Stichprobenprüfung verlangten Verkaufsrechnungen.

FAR 10 (M19) wurde für die Monitoringperiode 2020 erfüllt. Dies wurde von der VVS stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal und Vorhaben).

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	<p>Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.</p> <p><i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.2 betreffen.</i></p>	X		
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	<p>Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.</p> <p><i>VVS: FAR 2 (M19), FAR 10 (M19)</i></p>		X	

Alle den Abschnitt 3.2 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 2 (M19) und FAR 10 (M19) wurden für die Monitoringperiode 2020 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		X	

Es gab keine Änderungen der Monitoringmethode im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹¹ entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen. <i>VVS: Es gab keine Änderungen in den Formeln im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.</i>	X		

Es gab keine Änderungen in den Formeln zur ex-post Berechnung der Emissionsverminderungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

¹¹ Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		X	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		X	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5) <i>VVS: Da auch die Zusätzlichkeit jährlich nachgewiesen wird, beinhalten die dynamischen Parameter auch jene zur Bestimmung der Zusätzlichkeit anhand der Daten des Monitoringjahres (2020), welche bei bestehenden Vorhaben jeweils für das Folgejahr (2021) gilt und bei neuen Vorhaben sowohl für das Monitoringjahr (2020) als auch für das Folgejahr (2021).</i>		X	
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung). <i>VVS: Die dynamischen Parameter werden nicht mit Messgeräten bestimmt.</i>	X		

3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt). <i>VVS: Es gab keinen neuen oder geänderten dynamischen Parameter.</i>	X		
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab keine Abweichungen zum Monitoringkonzept des letzten Monitoringberichtes</i>	X		
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.		X	
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	CAR 1
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		X	CAR 1, CAR 8, CR 9
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	CAR 2
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		X	

Es gab keine Änderungen im Monitoringkonzept im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Plausibilisierung:

- Die Biotreibstoffmengen wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert:
 - Die importierten respektive im Inland produzierten Biotreibstoffmengen pro Vorhaben konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten OZD-Daten bestätigt werden.
 - Die in der Monitoringperiode 2020 vom Programm angerechneten Biotreibstoffmengen pro Biotreibstofftyp sind kleiner als die gemäss EZV insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen pro Biotreibstofftyp.

- Die Import- und Produktionskosten wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert. Die VVS hat zudem bei den Vorhaben mit Inlandherstellung die Betriebskosten und bei einzelnen Importvorhaben die Importkosten überprüft.
 - Die Importkosten pro Vorhaben konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten OZD-Daten bestätigt werden.
 - Im Monitoringbericht werden die Import- und Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringkonzept mit den Preisen für UCOME, RME und Bioethanol von ARGUS sowie den fossilen Referenzpreisen verglichen (vgl. Beurteilung von FAR 7 (M19) im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes).
 - Die VVS hat bei den Vorhaben mit Inlandherstellung die Produktionskosten anhand des Jahresabschlusses überprüft (vgl. Beurteilung von FAR 5 (M19) im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes).
 - Die VVS hat die Importkosten bei einzelnen Vorhaben stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handelsrechnungen überprüft (vgl. nachfolgend separaten Absatz zu Importkosten)

CAR 1: Im Monitoringbericht wurde die Beschreibung der Parameter zur Plausibilisierung angepasst und eine Begründung für die Plausibilisierung eingefügt. Die zur Plausibilisierung verwendeten OZD-Daten wurden im Rahmen von CAR 1 noch nachgeliefert.

Anhand von CR 9 wurden Fragen zur Plausibilisierung der Importpreise der beiden Vorhaben **BF Commodities SA – Biodiesel** und **BF Commodities SA – HVO** geklärt.

Importkosten:

Für den Nachweis der Zusätzlichkeit dürfen pro Import nur jene Kosten geltend gemacht werden, welche gemäss Richtlinien der EZV in der Veranlagungsverfügung MWST auszuweisen sind, insbesondere Produkt- und Transportkosten. Die VVS überprüfte bei ausgewählten Vorhaben die Importkosten stichprobenhaft (10% der Importe, jedoch min. 10 und max. 20) anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen. Diese zusätzliche Prüfung wurde aufgrund der Ergebnisse der letzten Verifizierungen durchgeführt, bei welchen festgestellt wurde, dass bei einzelnen Vorhaben zusätzliche Kosten (insbesondere Hedgingkosten) bei den Importkosten miteingerechnet worden waren, welche gemäss Richtlinien der EZV in der Veranlagungsverfügung MWST nicht zu berücksichtigen sind.

Die VVS wählte jene Vorhaben aus, welche in der letzten Monitoringperiode Hedgingkosten bei den Importkosten miteingerechnet hatten (**BF Commodities SA (Biodieselimport)**, **BF Commodities SA (HVO)**, und **Eco Fuel Trading SA**) sowie zwei weitere Vorhaben (**SBF Swiss Biofuels AG** und **Landor Fenaco Genossenschaft**)

- **BF Commodities SA (Biodieselimport):** Der Vorhabenleiter bestätigte, dass im Jahr 2020 keine Hedgingkosten bei den Importkosten mehr miteingerechnet wurden. Daher wurde nur eine Stichprobe von 10% der Importe überprüft. Bei allen ■ geprüften Importen lagen die anhand der Handels- und Transportrechnungen nachgewiesenen Kosten um durchschnittlich 11% tiefer als die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen angegebenen Kosten. Die maximale Abweichung betrug 15%. Nach Angaben des Vorhabens ist die Differenz auf Kommissionen, Lagerkosten und zusätzlichen Transportkosten zurückzuführen. Diese Kosten wurden nicht nachgewiesen (CR 9). Wird die maximale Abweichung von 15% auf alle Importe angewandt, ist das Vorhaben immer noch zusätzlich. Auch bei insgesamt um ■% tieferen Importkosten wäre das Vorhaben noch zusätzlich. Eine Erweiterung der Stichprobe, das heisst die Überprüfung weiterer Importe desselben Vorhabens, erachtete die VVS daher nicht als notwendig.
- **BF Commodities SA (HVO):** Der Vorhabenleiter bestätigte, dass im Jahr 2020 keine Hedgingkosten bei den Importkosten mehr miteingerechnet wurden. Die VVS definierte eine Stichprobe von 20 Importen, zu welchen das Vorhaben die dazugehörigen Handelsrechnungen einreichte. Es stellte sich heraus, dass es sich bei sämtlichen Importen des Jahres 2020 mit der Nachweisnummer ■■■■■, welche ■■■% der Gesamtmenge ausmachen, um Teilmengen aus fünf grösseren Lieferungen handelte. Anhand dieser fünf Handelsrechnungen für die

Nachweisnummer [REDACTED] konnte ausreichend nachgewiesen werden, dass das Vorhaben bereits mit den Produktkosten (ohne Transportkosten) zusätzlich ist. Das heisst, dass die Äquivalenzkosten im Jahr 2020 über den Referenzkosten lagen, und zwar auch bei um 10% verringerten Mehrkosten (Sensitivitätsanalyse). Daher wurde auf eine detaillierte Überprüfung der in den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Kosten anhand der Handels- und Transportrechnungen verzichtet.

- **Eco Fuel Trading SA:** Der Vorhabenleiter bestätigte, dass nach April 2020 keine Hedgingkosten bei den Importkosten mehr miteingerechnet wurden. Die VVS verlangte daher eine Auflistung der Produkt- und Transportkosten und die dazugehörigen Handels- und Transportrechnungen für alle Importe der Periode Januar bis April 2020 sowie für eine Stichprobe von 20 der restlichen Importe im Jahr 2020 (CAR 8). Die Angaben zu den Produkt- und Transportkosten der Importe von Januar bis April 2020 prüfte die VVS stichprobenhaft. Bei den 30 geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen und Transportrechnungen plausibilisiert werden.
- **SBF Swiss Biofuels AG:** Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 10% der Importe. Bei allen [REDACTED] geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen plausibilisiert werden.
- **Landor Fenaco Genossenschaft:** Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 20 Importen. Bei allen 20 geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen und Transportrechnungen plausibilisiert werden.

Anhand von CAR 8 wurde die im Rahmen der Stichprobenprüfung verlangte Dokumentation zum Vorhaben **Eco Fuel Trading SA** ergänzt.

Anhand von CAR 2 wurde die Beschreibung der Einflussfaktoren im Monitoringbericht ergänzt.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	CR 6

3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
----------------------	--	--	---	--

Aufgrund von personellem Wechsel gab es im Vergleich zum letzten Monitoringbericht Anpassungen bei den Verantwortlichkeiten. Die Beschreibung der Änderungen wurde im Monitoringbericht im Rahmen von CR 6 ergänzt.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.		X	

Es gab keine Änderungen in der Programmstruktur im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		X	
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		X	

	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.		X	CR 4, CR 7, CR 8
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		X	CAR 3, CAR 4, CAR 5, CAR 6, CAR 8
3.3.27	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen. <i>VVS: Die Wirkungsdauer der einzelnen Vorhaben ist gemäss Programmbeschreibung nicht beschränkt.</i>		X	

Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und korrekt dokumentiert.

Die Monitoringresultate umfassen die Biotreibstoffmengen (Import oder Produktion), die Import- resp. Produktionskosten, die Referenzkosten, erhaltene Finanzhilfen und die Produktionsmengen bei den Vorhaben mit Inlandherstellung. Nicht anrechenbare Biotreibstoffmengen, d.h. Exporte, an KEV-Bezüger gelieferte Mengen sowie nachversteuerte Mengen fossiler Anteile, wurden ausgewiesen und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

				Vermeidung von Doppelzählungen	Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen	Export	Nachgesteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-1	BF Commodities SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-15	Bio Oil Schweiz AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-17	Alicohre Sarl	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	ok	berücksichtigt	keine	keine	ok
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok

Das Vorhaben ██████████ ist in dieser Tabelle nicht aufgeführt, weil es für das Jahr 2020 nicht zusätzlich ist und somit für das Jahr 2020 keine Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können.

Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Die

Gültigkeit dieser Nachweisnummern war jeweils bis zum 30.06.2020 befristet. Mit der vom Parlament beschlossenen Übergangslösung wurden die Regeln zur Steuererleichterung für biogene Treibstoffe bis Ende 2023 verlängert. Gemäss Infoschreiben der EZV vom 30.04.2020 gelten Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe, deren Geltungsdauer am 30. Juni 2020 noch nicht abgelaufen war, nun bis zum 31. Dezember 2023.

Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung wurde die Gültigkeit des Emissionsfaktors Biodieselherstellung anhand der verwendeten Rohstoffe geprüft. Die Angaben zu den verwendeten Rohstoffen wurden anhand der gültigen Verfügungen über die Steuererleichterung und/oder der Angaben in den Jahresabschlüssen plausibilisiert.

Die Zusätzlichkeit 2020 wurde für die bestehenden Vorhaben bereits im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2019 geprüft.

Für die drei neuen Vorhaben Alcotra SA, Alicohre Sarl und Wobiz GmbH wurde die Zusätzlichkeit 2020 und die Zusätzlichkeit 2021 anhand der Daten des Jahres 2020 nachgewiesen.

Die Zusätzlichkeit 2021 wurde für alle nachfolgend aufgeführten Vorhaben im Rahmen dieser Verifizierung anhand der Daten des Jahres 2020 nachgewiesen.

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2020 (gemäss VB2019)	Zusätzlichkeit 2020 (Eintretensjahr)	Zusätzlichkeit 2021	FAR 5 (M18)	FAR 7 (M18)
I-1	BF Commodities SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	nein	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-15	Bio Oil Schweiz AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
I-17	Alicohre Sàrl	BE	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant

CRs/CARs:

- Beim Vorhaben **BF Commodities SA (HVO)** wurden anhand von CR 4 Inkonsistenzen bei den bestätigten Zolltarifnummern behoben und im Rahmen von CR 7 der Beleg für die nachversteuerten Mengen nachgereicht.

- Für die Überprüfung der Gültigkeit des angewendeten Emissionsfaktors Biodieselherstellung wurde für das Vorhaben **Halter Biotreibstoffe GmbH** die Verfügung über die Steuererleichterung, welche im Jahr 2020 gültig war, nachgereicht (CR 8).
- Anhand von CAR 3, CAR 4, CAR 5 und CAR 6 wurden Inkonsistenzen in den Monitoringberichten (Excel) und den Dateien «2020 Übersicht Vorhaben» und «2020 Programmübersicht QS Biodiesel» behoben.
- Anhand von CAR 4 wurden Nachweisdokumente für die Überprüfung der Betriebskosten bei den Vorhaben mit Inlandherstellung nachgereicht.
- Anhand von CAR 8 wurde die im Rahmen der Stichprobenprüfung (Importkosten) zum Vorhaben **Eco Fuel Trading SA** verlangte Dokumentation ergänzt.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.2 betreffen.</i>	X		
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		X	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 1 (M19) bis FAR 9 (M19), FAR 12 (M19)</i>		X	

Alles diesen Abschnitt 3.3 betreffenden CRs und CARs wurden gelöst. FAR 1 (M19) bis FAR 9 (M19) und FAR 12 (M19) wurden für die Monitoringperiode 2020 erfüllt. Es gibt keine neuen FARs zu diesem Abschnitt.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		X	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		X	
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt. <i>VVS: Es war keine Wirkungsaufteilung notwendig, da nach Angaben des Gesuchstellers bisher keines der Vorhaben Finanzhilfen erhalten hat.</i>	X		
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		X	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh). <i>VVS: Biotreibstoffe sind von CO₂-abgabebefreiten Unternehmen nicht anrechenbar (ZV; EHS).</i>	X		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.		X	
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.		X	

Die in der Monitoringperiode 2020 erzielten Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet und im Monitoringbericht aufgeführt.

Zusätzlich werden im Monitoringbericht noch Emissionsverminderungen von 236 tCO₂ für das Kalenderjahr 2019 geltend gemacht. Diese Emissionsverminderungen wurden bereits im letzten Verifizierungsbericht (2019) bestätigt, aber aufgrund von Unklarheiten bezüglich dem Umgang mit Biotreibstoffmengen, welche in KEV-beziehenden Anlagen eingesetzt werden, noch nicht bescheinigt (vgl. Abschnitt 3.2, Finanzhilfen). Gemäss E-Mail des BAFU vom 22.04.2021 können diese nun doch bescheinigt werden.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

**Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen
(Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen, welche diesen Abschnitt 3.4 betreffen.</i>	X		
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine FARs aus der letzten Verfügung, welche diesen Abschnitt 3.4 betreffen.</i>	X		

Es gibt keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		X	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: Es wurden wie im Vorjahr 2.5-mal mehr Emissionsverminderungen erzielt als erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.</i>		X	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			X
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			X
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>		X	

Es wurden im Jahr 2020 2.5-mal mehr Emissionsverminderungen erzielt als erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, welche eine erneute Validierung notwendig machen würde.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		X	
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	X		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		X	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	X		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	X		
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		X	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		X	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		X	

Der Nachweis der Zusätzlichkeit wird jährlich auf Vorhabenebene erbracht und ist Bestandteil des Monitorings.

Es gab keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsanalyse oder der eingesetzten Technologien und keine sonstigen wesentlichen Änderungen.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	X		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine FARs aus der letzten Verfügung, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	X		

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode. <i>VVS: Keine Angaben im Kapitel Sonstiges.</i>	X		
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		X	CAR 7
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		X	CAR 7, CAR 9
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		X	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		X	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		X	

Im Rahmen von CAR 7 wurden formale Anpassungen im Monitoringbericht vorgenommen und Inkonsistenzen behoben.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Monitoringbericht:

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2020 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V5	Monitoringbericht	04.06.2021

Monitoringberichte (Excel-Datei) pro Vorhaben (Anhang A6 des Monitoringberichtes):

Vorhaben	BD, BE, HVO	I, H	Dokumentname	Datum und Version des MB-Vorhaben
BF Commodities SA	BD	I	2020 Monitoringbericht BF Commodities SA Import V1.xlsx	Version 1, 10.02.2021
BF Commodities SA	BE	I	2020 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V3.xlsx	Version 3, 29.04.2021
BF Commodities SA	HVO	I	2020 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V2.xlsx	Version 2, 09.04.2021
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	2020 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Import V1.xlsx	Version 1, 21.01.2021
Eco Fuel Trading SA	BD	I	2020 Monitoringbericht Eco Fuel Trading SA V3.xlsx	Version 3, 07.04.2021
Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	2020 Monitoringbericht Landor V1.xlsx	Version 1, 25.01.2021
Lang Energie AG	BD	I	2020 Monitoringbericht Lang Energie AG V1.xlsx	Version 1, 22.01.2021
SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	2020 Monitoringbericht SBF V1.xlsx	Version 1, 02.02.2021
Swiss Ecovalor AG	BD	I	2020 Monitoringbericht Swiss Ecovalor AG V1.xlsx	Version 1, 21.01.2021
Tecosol GmbH	BD	I	2020 Monitoringbericht Tecosol GmbH V2.xlsx	Version 2, 07.04.2021
Varo Energy Marketing AG	BE	I	2020 Monitoringbericht Varo V1.xlsx	Version 1, 03.02.2021
Ecocarb SA	BD	I	2020 Monitoringbericht Ecocarb SA V1.xlsx	Version 1, 25.01.2021
Blue Resources Sarl	BD	I	2020 Monitoringbericht Blue Resources Sarl V2.xlsx	Version 2, 07.04.2021
Bio Oil Schweiz AG	BD	I	2020 Monitoringbericht Bio Oil Schweiz AG V1.xlsx	Version 1, 25.01.2021
Alcotra SA	BE	I	2020 Monitoringbericht Alcotra SA V1.xlsx	Version 1, 22.01.2021
Alicohre Sàrl	BE	I	2020 Monitoringbericht Alicohre Sàrl V1.xlsx	Version 1, 21.01.2021
Wobiz GmbH	BE	I	2020 Monitoringbericht Wobiz GmbH V2.xlsx	Version 2, 07.04.2021
BF Commodities SA	BD	H	2020 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V1.xlsx	Version 1, 08.02.2021
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	2020 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Produktion V1.xlsx	Version 1, 18.02.2021
Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	2020 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V2.xlsx	Version 2, 07.04.2021
Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	BD	H	2020 Monitoringbericht Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie V1.xlsx	Version 1, 23.02.2021
MP Biodiesel SA	BD	H	2020 Monitoringbericht MP Biodiesel SA V1.xlsx	Version 1, 02.02.2021
RB Bioenergie AG	BD	H	2020 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V1.xlsx	Version 1, 22.01.2021
Recycling Energie AG	BD	H	2020 Monitoringbericht Recycling Energie AG V1.xlsx	Version 1, 21.01.2021

Periodische OZD-Meldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben)

Als Nachweis für die Absatzmengen der im Inland hergestellten Biotreibstoffmengen wurden dem Verifizierer für jedes Vorhaben des Typs Inlandherstellung alle periodischen OZD-Meldungen zur Verfügung gestellt.

Weitere Anhänge zum Monitoringbericht und dem Verifizierer zur Verfügung gestellte Dokumente

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2020 Programmübersicht-QS Biodiesel V4.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Biodiesel (resp. HVO) mit den Referenzkosten für Diesel und den Marktpreisen (ARGUS) für UCOME und RME. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Biodiesel (inkl. HVO) und fossilem Diesel.	Version 4
2020 Programmübersicht-QS Bioethanol V3.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Bioethanol mit den Referenzkosten für Benzin und den Marktpreisen (ARGUS) für Ethanol. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Bioethanol und Benzin.	Version 3
Bestätigung Export und KEV (1 pdf pro Vorhaben)	Bestätigung der Exportmengen, Zolltarifnummern und der an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Mengen.	2021
2020 Übersicht Vorhaben V4.xlsx	Übersichtstabelle mit folgenden Daten pro Vorhaben: ER, anrechenbare Biotreibstoffmengen, Biotreibstoffmengen gemäss OZD-Daten	Version 4
2020-01-01 Alcotra SA - Antrag.pdf	Anmeldung	01.01.2020
2020-02-18 Alcotra SA - Bestätigung Umsetzungsbeginn Contrat Alcodis.pdf	Kaufvertrag	18.02.2020
2020-02-25 Alcotra SA - Bestätigung Wirkungsbeginn Document Taxation.pdf	Veranlagungsverfügung des ersten Imports	25.02.2020
2018-06-21 Alcotra SA - Verfügung 100019.pdf	Nachweisnummer	21.06.2018
2019-11-29 Vereinbarung Alcotra SA.pdf	Vereinbarung mit Biofuels Schweiz	29.11.2019
2019-09-30 Alicohre Sàrl - Antrag.pdf	Anmeldung	30.09.2019
2019-10-18 Alicohre Sàrl - Bestätigung Umsetzungsbeginn.pdf	Kaufvertrag	18.10.2019
2020-01-13 Alicohre Sàrl - Bestätigung Wirkungsbeginn.pdf	Veranlagungsverfügung des ersten Imports	13.01.2020
2019-07-04 Alicohre Sàrl - Verfügung 100021.pdf	Nachweisnummer	04.07.2019
2019-07-22 Alicohre Sàrl - Vereinbarung.pdf	Vereinbarung mit Biofuels Schweiz	22.07.2019
2020-02-06 Wobiz GmbH - Antrag.pdf	Anmeldung	06.02.2020
2020-09-17 Wobiz GmbH - Bestätigung Umsetzungsbeginn.pdf	Kaufvertrag	17.09.2020

2020-10-26 Wobiz GmbH - Bestätigung Wirkungsbeginn.pdf	Veranlagungsverfügung des ersten Imports	26.10.2020
2020-01-09 Wobiz GmbH - Verfügung 100022.pdf	Nachweisnummer	09.01.2020
2020-02-06 Vereinbarung Wobiz GmbH.pdf	Vereinbarung mit Biofuels Schweiz	06.02.2020
2021-01-21 Bestätigung Qualität 2020.pdf	Bestätigung von Biofuels Schweiz, dass die Qualitätsnormen in der Monitoringperiode eingehalten wurden	21.01.2021
2020 RISCOSSIONE POSTICIPATA.pdf	Nachweis nachversteuerte fossile Treibstoffmengen beim Vorhaben BF Commodities SA - HVO	17.02.2021
Beilage 1_Übersicht Programm Biotreibstoffe CH 2020 - bereinigt für Biofuels und First Climate.xlsx	OZD-Daten 2020 (Übersicht der von der OZD registrierten Biotreibstoffmengen pro Vorhaben)	2020
Beilage 2_Zahlenmaterial 2020 Importe KP Biofuels CH - bereinigt für Biofuels und First Climate.xlsx	OZD-Daten 2020 (Details sämtlicher Importe jedes Vorhabens)	2020
Beilage 3_Zahlenmaterial 2020 Inland KP Biofuels CH - bereinigt für Biofuels und First Climate.xlsx	OZD-Daten 2020 (Details der monatlichen Absatzmengen jedes Vorhabens des Typs Inlandherstellung)	2020
Argus Historical Prices CHF pro Liter	Marktpreise (ARGUS) für UCOME, FAME, RME und Ethanol für die Jahre 2014-2020	24.04.2020
2020 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx	Auszug aus Swiss-Impex	2020
2020 Stichproben Verkaufsrechnungen.zip	Stichprobe von bis zu 4 Verkaufsrechnungen pro Vorhaben	2020
2020-10-13 BF Commodities SA – Hedging.msg	Bestätigung bzgl. der Berücksichtigung von Hedgingkosten in den auf den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten	13.10.2020

Dokumente aus früheren Verifizierungen/Validierungen

Dokument	Version / Datum
Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Validierungsbericht (erneute Validierung)	Version 1.2, 12.01.2017
Eignungsentscheid des BAFU	27.02.2017
Monitoringberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017, MP 2018, MP 2019)	
Verifizierungsberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017, MP 2018, MP 2019)	
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	31.10.2016
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	04.06.2018 (Vorhaben JC Trade GmbH)
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	16.11.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	29.05.2019 (Vorhaben JC Trade GmbH)
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	07.12.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2017 bis 31.12.2017	27.02.2019
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2018 bis 31.12.2018	04.03.2020
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2019	17.11.2020

Grundlagen

Infoblatt des BAFU: Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2	21.05.2019
Vollzugsmitteilung des BAFU für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland	Januar 2015

Weitere Dokumente

20200430 Info-Schreiben Branchenverbände_sig.pdf (Infoschreiben der EZV zur Verlängerung der Steuererleichterung bis 31.12.2023)	30.04.2020
2021-04-14 Reto Stroh - Biotreibstoff als Flugtreibstoff.msg	13.04.2021

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1	Erledigt	X
2.3.5	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.	
Frage (07.04.2021)		
Die Kontaktperson beim Gesuchsteller hat sich gegenüber dem letzten Monitoringbericht geändert. Dies ist in der Tabelle im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes entsprechend zu vermerken.		
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)		
Kapitel 1.1 wurde ergänzt.		
Fazit Verifizierer (29.04.2021)		
Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes wurde korrekt ergänzt. CR geschlossen.		
CR 2	Erledigt	X
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	
Frage (07.04.2021)		
Bei den drei neu aufgenommenen Vorhaben Alcotra SA , Alicohre Sarl und Wobiz GmbH enthält das jeweilige Anmeldeformular bereits die definitiven Daten für den Umsetzungs- und Wirkungsbeginn, welche nach dem Datum des Anmeldeformulars erfolgten. Bitte weisen Sie nach, dass die drei Vorhaben tatsächlich vor dem jeweiligen Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet wurden:		
Vorhaben Wobiz GmbH : Das Datum der Anmeldung beim Programm und das Datum des Umsetzungsbeginns sind im Monitoringbericht (Excel) noch zu ergänzen.		
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)		
Wobiz GmbH : Das Excel-File wurde korrigiert. >> <i>2020 Monitoringbericht Wobiz GmbH V2.xlsx</i>		
Die Formulare sind korrekt und nach Vorgaben ausgefüllt. Wir sehen nicht, warum wir für ein unterschriebenes Dokument noch einmal eine Bestätigung brauchen. Diese Doppelprüfung ergibt keinen Mehrwert und nur Mehraufwand. Der Nachweis, dass die Vorhaben vor dem jeweiligen Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet wurden, liegt in Form der Vereinbarungen vor. Sie hatten mir jedoch letztes Jahr gesagt, dass Sie dieses Dokument nicht mehr benötigen, da der Antrag als Aufnahme zählt. Bitte teilen Sie uns mit, was Sie auf welcher Basis prüfen und ob Sie jeweils auch die Vereinbarungen wünschen.		
<i>2019-11-29 Vereinbarung Alcotra SA.pdf</i>		
<i>2019-07-22 Alicohre Sàrl – Vereinbarung.pdf</i>		
<i>2020-02-06 Vereinbarung Wobiz GmbH.pdf</i>		
Fazit Verifizierer (29.04.2021)		
Da es bei den drei neu aufgenommenen Vorhaben Alcotra SA , Alicohre Sarl und Wobiz GmbH aus obengenannten Gründen Zweifel an der korrekten Datierung des jeweiligen Anmeldeformulars gab, wurde ein weiterer Nachweis für die Anmeldung/Programmaufnahme verlangt. Für alle drei Vorhaben		

wurde die mit Biofuels Schweiz unterzeichnete Vereinbarung zur Programmaufnahme nachgereicht. Diese wurde bei allen drei neuen Vorhaben vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet. Nach Ansicht der VVS ist damit ausreichend nachgewiesen, dass die Vorhaben vor dem jeweiligen Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet worden waren.

Der Monitoringbericht (Excel) für das Vorhaben Wobiz GmbH wurde korrekt ergänzt.

CR geschlossen.

CR 3	Erledigt	X
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>FAR 11 (M19)</p> <p>In der Antwort auf FAR 11 (M19) wird erwähnt, dass der im Strassenverkehr eingesetzte Biotreibstoff sich nicht für die Luftfahrt eigne und dass der Verwendungszweck bereits beim Import angegeben werden müsse und dieser danach nicht geändert werden dürfe.</p> <p>Bitte erläutern Sie, inwiefern sich die Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung im Strassenverkehr und die Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung in der Luftfahrt unterscheidet. Mit welcher Zolltarifnummer muss Biotreibstoff, welcher im Flugverkehr eingesetzt wird, eingeführt werden? Was für ein Verwendungszweck muss bei der Einfuhr angegeben werden, damit der Biotreibstoff im Flugverkehr eingesetzt werden kann?</p> <p>Auf den Handelsrechnungen für das vom Vorhabens BF Commodities SA (HVO) importierte HVO wird erwähnt, dass dieses in den USA zur Nutzung als Treibstoff, Brennstoff oder Jet Fuel vorgesehen ist. Könnte dieses HVO auch in der Schweiz in der Luftfahrt eingesetzt werden?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (14.04.2021)</p> <p>Erklärung Reto Stroh, Oberzolldirektion: >> 2021-04-14 Reto Stroh - Biotreibstoff als Flugtreibstoff.msg «Ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefongespräch sowie auf dein untenstehendes Mail. Dazu kann ich dir bestätigen, dass im Jahr 2020 – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Projekt Demonstrator auf dem Flughafen Zürich abgebegebenen Mengen – kein biogenes Flugpetrol in der Schweiz eingesetzt worden ist. Das derzeit in Rede stehende HEFA-Flugpetrol wird in reiner und in gemischter Form in die Zolltarifnummer 2710.1911 eingereiht, also in dieselbe Zolltarifnummer wie das fossile Flugpetrol. HEFA-Diesel wird in der Tarifnummer 2710.1912 oder 2710.1919 eingereiht und unterscheidet sich von HEFA-Flugpetrol. Bei den Flugtreibstoffen spielen die Normen eine zentrale und äusserst sensible Rolle, denn diese müssen zwingend eingehalten werden.»</p> <p>Normen: Die Norm SN EN 15940 beschreibt HVO/HEFA für Kraftstoffe / Carburants pour automobiles / Automotive fuels. Für Renewable Jet Fuel bzw. Sustainable Jet Fuel sind die Vorgaben nach ASTM D7566 zu erfüllen. Darin sind 5 Verfahren zur Herstellung von Komponenten gegeben, wobei diese jeweils spezifisch getestet werden müssen. Dann wird mit normalem fossilem Jet Fuel geblendet (je nach dem bis knapp 50% möglich) und diese Mischung dann nochmals getestet, wobei dieser Test dann wiederum demjenigen nach ASTM D1655 entsprechen muss. HVO/HEFA kommt zwar einem der erwähnten Verfahren sehr nahe. Die HVO/HEFA Norm SN EN 15940 deckt sich allerdings nicht mit der ASTM D7566. HEFA nach ASTM D7566 A2 Table A2.1 hat beispielsweise eine andere Dichte. Die Dichte für HEFA als Flugtreibstoff bewegt sich zwischen 730-772 kg/m³ und bei der SN EN 15940 Klasse B (Cetanzahl 51 analog Dieselnorm) zwischen 780-810 kg/m³.</p> <p>Fazit: HVO/HEFA nach SN EN 15940 wird nicht als Flugtreibstoff eingesetzt. Sowohl aus zolltechnischer wie auch aus technischer Sicht kann das Produkt nicht zweckentfremdet als</p>		

<p>Flugtreibstoff eingesetzt werden. Im Flugbereich wird die höchst mögliche Sicherheit verlangt, da können keine Experimente «geflogen» werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Die Unterschiede bei der Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung im Strassenverkehr und der Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung in der Luftfahrt sind ausreichend erläutert. Herr R. Stroh von der OZD bestätigt zudem, dass im Jahr 2020 ausser für das Pilotprojekt am Flughafen Zürich kein biogenes Flugpetrol eingesetzt wurde. Damals wurde während des WEF 2020 biogenes Flugpetrol von der Firma Neste getankt (vgl. CR 8 im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2019).</p> <p>Diese Erläuterungen sind in der Antwort auf FAR 11 (M19) im Monitoringbericht noch zu ergänzen.</p> <p>Die VVS hat keinen Zugriff auf die erwähnten Normen. Die Aussagen hinsichtlich der Normen konnten daher nicht überprüft werden. Das FAR 11 (M19) wurde aber mit den Erläuterungen von Herrn R. Stroh von der OZD für die Monitoringperiode 2020 bereits ausreichend beantwortet.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (29.04.2021)</p> <p>FAR 11 (M19) im Monitoringbericht wurde mit den Erläuterungen von Herrn Reto Stroh ergänzt.</p>
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <p>Die Antwort auf FAR 11 (M19) im Monitoringbericht wurde korrekt ergänzt. CR geschlossen.</p>

CR 4	Erledigt	X
3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV ¹² .	
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>FAR 2 (M19)</p> <p>Vorhaben BF Commodities SA (HVO): Die vom Vorhaben bestätigte Zolltarifnummer im Zusammenhang mit den Exportmengen und den an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Mengen stimmt nicht mit der Zolltarifnummer im Monitoringbericht überein. Bitte klären.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (09.04.2021)</p> <p>Am Dokument und den Zolltarifnummern hat sich im Vergleich zum Jahr 2019 nichts verändert. Die Zolltarifnummer auf der Bestätigung ist falsch. Eine neue Bestätigung mit der korrekten Zolltarifnummer wurde vom Unternehmen verlangt.</p> <p><i>Confirmation concernant export et RPC BF Commodities SA V2.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Die vom Vorhaben bestätigte Zolltarifnummer im Zusammenhang mit den Exportmengen und den an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Mengen stimmt nun mit der Zolltarifnummer im Monitoringbericht überein. CR geschlossen.</p>		

¹² Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

CR 5	Erledigt	X
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>FAR 10 (M19)</p> <p>Die Erfüllung von FAR 10 (M19) wird von der VVS stichprobenhaft geprüft. Dazu hat die VVS folgende Verkaufsrechnungen verlangt: Verkaufsrechnungen für folgende Importe: 05.02.2020, 05.05.2020, 05.08.2020, 05.11.2020, respektive des jeweils nächsten darauffolgenden Importe, falls an einem vorgegebenen Datum kein Import stattfand.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Vorhaben BF Commodities SA (HVO) wurde je eine Rechnung von Februar, Juli und Dezember eingereicht. Zu welchen Importen gehören diese? • Vorhaben Varo Energy Marketing AG: Die eingereichten Rechnungen sind für Benzin. Bitte entsprechende Rechnungen für Bioethanol nachreichen. 		
<p>Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)</p> <p>BF Commodities SA HVO: Februar zu Februar, Juli zu Mai und Dezember zu November. Zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] wurden keine Rechnungen ausgestellt.</p> <p>Siehe auch E-Mail vom 04. Januar 2021: <i>2020 Monitoring BF Commodities SA HVO Importe.msg</i></p> <p>Varo Energy Marketing AG: Bioethanol wird von der Varo Energy Marketing AG dem Benzin gemäss SN EN 228 bis zu 5 % (V/V) beigemischt und dann in Verkehr gebracht. Die Rechnung ist für Benzin, bei dem das Bioethanol schon beigemischt ist. Entsprechend musste auch der Satz bezüglich Klimamehrwert auf diesen Rechnungen stehen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>BF Commodities SA HVO: Die Rechnung vom [REDACTED] umfasst eine grosse Menge, welche den Importmengen mehrerer Monate entspricht. Es ist daher plausibel, dass im [REDACTED] und [REDACTED] keine Rechnungen ausgestellt wurden. Die Rechnung vom Juli passt mengenmässig und anhand des Datums am ehesten zum Import vom [REDACTED].2020. Gibt es noch eine Rechnung zu den Importen vom [REDACTED].2020?</p> <p>Varo Energy Marketing AG: Geklärt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.05.2021)</p> <p>Die Rechnung vom [REDACTED]2020 ist die nächste Verkaufsrechnung nach dem [REDACTED]2020. Die anderen Lieferungen wurden am [REDACTED]2020 als Sammelrechnung abgerechnet. Siehe Dokument <i>2020-07-31 BF Rechnung HVO.pdf</i> (Diesel Plus entspricht HVO) und E-Mail vom 04.05.2021 (<i>Monitoring 2020 - BF Commodities Verkaufsrechnung HVO Mai.msg</i>)</p> <p>Es ist somit korrekt, dass die Rechnung vom [REDACTED]2020 für die Stichprobe verwendet wurde. Es geht schlussendlich um die Überprüfung des Satzes bezüglich Klimamehrwert – dieser ist auch auf allen anderen Rechnungen aufgeführt, die wir erhalten haben. Somit sollte dies erledigt sein.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <p>Die Rechnung wurde nachgereicht. CR geschlossen.</p>		

CR 6		Erledigt	X
3.3.18	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		
Frage (07.04.2021) Im Kapitel 4.5 des Monitoringberichtes wird angegeben, dass es keine Änderungen bei den Verantwortlichkeiten gab. Sind diese trotz der personellen Wechsel bei Biofuels Schweiz unverändert? Falls es Änderungen gab, sind diese im Kapitel 4.5 aufzuführen, und die Tabelle im Kapitel 1.1 ist entsprechend zu ergänzen.			
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021) Kapitel 1.1 und 4.5 wurden angepasst. Im Kapitel 4.5 wurde das Kästchen «Nein» aktiviert und im Text der Satz «Neu dafür verantwortlich sind Hans-Heiri Frei als neuer Geschäftsführer und Projektleiter Martin Joss.» ergänzt.			
Fazit Verifizierer (29.04.2021) Die Anpassung sollte im Kapitel 4.5, Unterkapitel «Verantwortlichkeiten» vorgenommen werden. In der Tabelle im Kapitel 1.1 ist auch noch auf das Kapitel 4.5 zu verweisen. Bitte anpassen.			
Antwort Gesuchsteller (29.04.2021) Das Unterkapitel «Verantwortlichkeiten» beim Kapitel 4.5 wurde ergänzt. Aufgrund eines Personalwechsels haben sich die Verantwortlichkeiten verändert.			
Fazit Verifizierer (28.05.2021) Die Tabelle mit den Verantwortlichkeiten aus dem letzten Monitoringbericht ist im Kapitel 4.5 zu ergänzen und die verantwortlichen Personen entsprechend zu aktualisieren.			
Antwort Gesuchsteller (04.06.2021) Die Tabelle wurde im Kapitel 4.5 eingefügt und die Kontaktperson für die Qualitätssicherung und die Datenarchivierung angepasst.			
Fazit Verifizierer (04.06.2021) Das Kapitel 4.5 wurde korrekt ergänzt. CR geschlossen.			

CR 7		Erledigt	X
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.		
Frage (07.04.2021) FAR 9 (M19) BF Commodities SA – HVO: Der Beleg für die nachversteuerten Mengen ist noch nachzureichen.			
Antwort Gesuchsteller (09.04.2021) Dokument wurde nachgereicht. >> <i>2020 RISCOSSIONE POSTICIPATA.pdf</i> <i>2020 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V2.xlsx</i>			
Fazit Verifizierer (29.04.2021) Der Beleg für die nachversteuerten Mengen für die Nachweisnummer [REDACTED] wurde nachgereicht. Die nachversteuerten Mengen wurden im Monitoringbericht (Excel) korrekt aufgeführt und bei den			

anrechenbaren Mengen nicht berücksichtigt. Dass fossile Anteile im HVO mit Nachweisnummer [REDACTED] enthalten sind und nachversteuert werden müssen, ist in der zugehörigen Verfügung erwähnt. Dies ist bei der Nachweisnummer [REDACTED] nicht der Fall, unter welcher in der Monitoringperiode 2020 ebenfalls HVO importiert wurde. Daher sind keine weiteren Nachweise notwendig. CR geschlossen.

CR 8	Erledigt	X
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	
Frage (07.04.2021) Als Nachweis für die Gültigkeit des angewendeten Emissionsfaktors Biodieselherstellung ist für das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH die Verfügung über die Steuererleichterung, welche im Jahr 2020 gültig war, nachzureichen.		
Antwort Gesuchsteller (09.04.2021) Thomas Halter hat die Dokumente direkt per E-Mail übermittelt.		
Fazit Verifizierer (29.04.2021) Die Verfügung wurde nachgereicht. CR geschlossen.		

CR 9	Erledigt	X
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.	
Frage (07.04.2021) FAR 7 (M19) Die Kosten für Biodiesel (CHF/l) des Vorhabens [REDACTED] folgten bisher dem Verlauf des Referenzpreises für Diesel und lagen jeweils unterhalb des Referenzpreises für Diesel. Im Jahr 2020 ist der Verlauf gegenläufig und die Kosten pro Liter [REDACTED] liegen nun über dem Referenzpreis für Diesel. Wie ist dies zu erklären? Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Importkosten wurde festgestellt, dass die in den Veranlagungsverfügungen angegebenen Kosten durchschnittlich 12% höher sind als die Summe der Produkt- und Transportkosten gemäss dazugehöriger Handels- und Transportrechnungen. Entsprechen die ausgewiesenen Kosten tatsächlich den Importkosten oder wurden noch weitere Kosten dazugerechnet? Beim Vorhaben [REDACTED] liegen die Kosten pro Liter HVO deutlich über jenen der anderen Vorhaben und deutlich über dem Referenzpreis für Diesel. Wie ist dies zu erklären?		
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021) Die höheren Kosten haben unterschiedliche Gründe. Zum einen bestätigt [REDACTED] betreffend Biodiesel schriftlich, dass «The difference is related to commission paid on the product, storage and additional logistic cost cost.» (E-Mail: [REDACTED].msg) und zum anderen hat sich die Situation in Europa seit Ende 2019 verändert. Aufgrund der revidierten Renewable Energy Directive (RED II) werden in der EU vermehrt sog. Advanced Biofuels verlangt. Diese Advanced Biofuels werden, wie die für die Schweiz zugelassenen Biotreibstoffe, aus Abfällen und Reststoffen hergestellt. Somit gibt es eine höhere Nachfrage im Markt nach diesen Produkten, was eine Preissteigerung zur Folge haben kann. Zudem waren die Restaurants aufgrund von Corona geschlossen, was zeitweise das Rohstoff-Angebot beschränkte und ebenfalls zu einer Preissteigerung führte, für die Vorhaben, die in dieser Zeit importierten. Diese Faktoren haben jedoch nicht auf alle Vorhaben die gleichen Auswirkungen, da gewisse Vorhaben Quartalsverträge haben, einige Liefervereinbarungen getroffen haben und wieder andere eher auf dem Spotmarkt aktiv sind. Dazu kommt der tiefe Dieselpreis aufgrund der Coronasituation. Dies führte zu neuen Situationen und einer Annäherung der Preise. Man sieht dies auch deutlich anhand der Veränderung zum Vorjahr. Der		

Dieselpreis sank um über 15 %, wobei der durchschnittliche Vorhabenpreis nur um 6.5 % tiefer ist als im Jahr 2019. [REDACTED] kann jedoch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass diese Differenz kleiner wurde. Mit rund [REDACTED] Liter [REDACTED] gehören sie eher zu den kleineren Vorhaben bei unserem Programm.

Bei HVO ist es die gleiche Situation wie in den vergangenen Jahren: Hydrierte Pflanzenöle haben gegenüber Biodiesel einige Vorteile. Sie sind besser lagerbar, sie haben keine lösungsmittelähnlichen Eigenschaften und sie können beim Diesel nach SN EN 590 zu beliebigen Mengen beigemischt werden. Biodiesel darf der SN EN 590 nur bis maximal 7 % beigemischt werden. Diese Punkte führen dazu, dass HVO weltweit im Verkehr – insbesondere auch in Europa wegen der RED II (siehe oben) – immer öfter eingesetzt wird. In der Schweiz wird aktuell ausschliesslich HVO basierend auf Abfall und Reststoffen akzeptiert. Diese nachhaltigen Produkte werden jedoch, wie oben bereits ausgeführt, mit der RED II auch in Europa verpflichtend gefordert. Dort ist es Gesetz, egal wie hoch die Preise sind. Zudem werden nachhaltige Biotreibstoffe auch in Amerika stark unterstützt, was den Firmen wenig Anreiz gibt, überhaupt nach Europa zu exportieren. Sie tun dies allerdings trotzdem, insbesondere auch wegen der Diversifikation im Markt. Die höhere Nachfrage führt also zu höheren Preisen beim HVO. Wie ebenfalls bereits oben erwähnt, kommt noch der tiefe Dieselpreis dazu, was zu einer noch grösseren Differenz als im Jahr 2019 führt.

Fazit Verifizierer (29.04.2021)

Die Erläuterungen des Gesuchstellers sind plausibel. Beim Vorhaben [REDACTED] wurden die zusätzlich eingerechneten Kosten nicht belegt. Das Vorhaben ist aber auch bei um bis zu [REDACTED] % tieferen Importkosten immer noch zusätzlich (vgl. Verifizierungsbericht, Kapitel 3.3). CR geschlossen.

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	X
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		
Frage (07.04.2021)			
Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes (Plausibilisierung):			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Parameter «Biodiesel- und Bioethanol-Preise Daten Argus Media» sind die Quellenangaben in den Zellen Wert und Einheit zu aktualisieren (2020). Bei der Angabe der damit plausibilisierten Parameter sind die Parameter $R_{B,y}$ und $R_{D,y}$ zu löschen. Diese werden nicht mit den Argus Daten für Biotreibstoffe plausibilisiert. Dafür ist der Parameter $KPAT_{i,y}$ zu ergänzen. 2. Als Begründung für die Plausibilität der Parameter wird angegeben, dass diese schon immer verwendet wurden. Bitte fügen Sie eine Begründung an, wie die dynamischen Parameter anhand der «Parameter zur Plausibilisierung» plausibilisiert werden konnten. 3. Die Daten der OZD, welche zur Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen verwendet werden, sind noch nachzureichen. Allfällige Abweichungen zu den in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Biotreibstoffmengen sind im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes zu begründen. 			
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassungen im Monitoringbericht Word vorgenommen. 2. Die Sätze «Die Argus Media Daten geben einen Hinweis darauf, wie sich die Preise in Europa bewegen. Sie sind jedoch nicht 1:1 auf die Schweiz übertragbar.» wurden unter der Frage «Sind alle unter 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Parameter plausibel?» eingefügt. 3. Die Daten der OZD werden voraussichtlich Ende April 2021 fertiggestellt und ans BAFU übermittelt. Wir stützen uns somit weiterhin auf die Daten der Carbura ab. Die Zolldaten 			

<p>werden direkt vom BAFU übermittelt, sobald sie verfügbar sind. Wir werden dann die Excel-Datei Übersicht Vorhaben ergänzen und wenn es notwendig wäre, Anpassungen vornehmen. Wir bitten Sie, die Verifizierung dennoch fortzusetzen.</p>
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erledigt. 2. Beschreiben Sie bitte in wenigen Sätzen, wie sich die Preiskurven gemäss ARGUS Daten und jene der Vorhaben unterscheiden und weshalb. 3. Noch offen.
<p>Antwort Gesuchsteller (04.05.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erledigt. 2. Monitoringbericht wurde im Kapitel 4.3.3 wie folgt ergänzt: «Dies hat unterschiedliche Gründe. Die Grosshandelspreise an europäischen Häfen sind nicht so hoch, wie die in die Schweiz gelieferte Mengen. Im Schnitt sind das beim UCOME in etwa █ Rappen / Liter Differenz. Auch entwickeln sich die Preise nicht zwingend parallel. Beim Einkauf werden oft Verträge über mehrere Monate hinweg abgeschlossen. Im Jahr 2020 führte dies dazu, dass die Schweizer Importeure im Verhältnis zur EU relativ preiswert eingekauft haben, in Europa die UCOME-Preise jedoch stark anstiegen. Dies liegt insbesondere an der neuen Gesetzgebung RED II und der knappen Verfügbarkeit durch die geschlossenen Restaurants, was beim Ausgangsmaterial Altspeiseöl zu Knappheit führte. Beim Bioethanol verläuft die Kurve mehr oder weniger parallel. Aber auch hier gibt es eine ziemliche Differenz, was neben den Grosshandelspreisen auch mit den Rohstoffen zusammenhängt. Bei den Arguspreisen sind auch Ethanolpreise aufgeführt, die nicht aus Abfällen hergestellt wurden und entsprechend tiefer liegen.» 3. Die Zolldaten sind eingetroffen und die folgenden Dokumente wurden entsprechend angepasst: <ul style="list-style-type: none"> - Monitoringbericht V3 - Übersicht Vorhaben V4 - QS-Übersicht Biodiesel - QS-Übersicht Bioethanol
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <p>Der Monitoringbericht wurde ausreichend ergänzt und die Daten der OZD nachgereicht. CAR geschlossen.</p>

CAR 2	Erledigt	X
3.3.15	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>Die Einflussfaktoren sind im Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes aufzuführen. (Dies wird in der Vorlage des Monitoringberichtes nicht explizit verlangt, jedoch in der Checkliste des Verifizierungsberichtes.)</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)</p> <p>Kapitel 4.3.4: Die beiden Einflussfaktoren «Veränderung des regulativen Rahmens» und «Anteil unbescheinigter Biotreibstoffe» wurden von der vom BAFU verfügbaren Version des 2019 Monitoringberichtes V5 übernommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Die Einflussfaktoren wurden im Kapitel 4.3.4 ergänzt. CAR geschlossen.</p>		

CAR 3	Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>In der Datei «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel» stimmt die angegebene anrechenbare Biotreibstoffmenge der Vorhaben Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie und Ecocarb SA nicht mit den Angaben im Monitoringbericht (Excel) überein. Bitte korrigieren.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)</p> <p>Bei Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie wurde fälschlicherweise die Produktionsmenge übertragen. Dies wurde in der Übersicht korrigiert.</p> <p>Bei Ecocarb SA gab es in der QS Biodiesel Übersicht einen Fehler. Der wurde korrigiert. Die Übersicht Vorhaben war bei Ecocarb SA korrekt.</p> <p><i>2020 Übersicht Vorhaben V3.xlsx</i> <i>2020 Programmübersicht-QS Biodiesel V2.xlsx</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Die anrechenbare Biotreibstoffmenge wurde für das Vorhaben Ecocarb SA in der Datei «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel» korrekt angepasst.</p> <p>Beim Vorhaben Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie wurde die anrechenbare Menge in der Datei «2020 Übersicht Vorhaben» korrekt angepasst. In der Datei «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel» wurde die Korrektur in der falschen Spalte vorgenommen. Die Produktionsmenge und die anrechenbare Menge sind noch zu korrigieren.</p> <p>Zudem sind noch die folgenden Angaben in der Datei «2020 Übersicht Vorhaben» anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum des Monitoringberichtes des Vorhabens BF Commodities SA (Biodieselimport) - Kosten bei den Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH und RB Bioenergie AG 		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.04.2021)</p> <p>Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie: Die QS-Übersicht wurde korrigiert.</p> <p>BF Commodities SA (Biodieselimport): Datum in der Übersicht Vorhaben V4 wurde angepasst.</p> <p>Halter Biotreibstoffe GmbH: Die Kosten in der Übersicht Vorhaben V4 werden auf die anrechenbare Menge heruntergerechnet.</p> <p>RB Bioenergie AG: Die Kosten wurden in der Übersicht Vorhaben V4 angepasst.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <p>Die Dateien «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel» und «2020 Übersicht Vorhaben» wurden korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>		

CAR 4		Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		
Frage (07.04.2021)			
FAR 5 (M19)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Im Monitoringbericht (Excel), Blatt Produktionskosten, ist das Jahr 2020 statt 2019 anzugeben. 2. Die Betriebskosten werden gemäss Monitoringbericht anhand der Jahresabschlüsse belegt. Der Jahresabschluss des Vorhabens BF Commodities SA – Herstellung muss noch nachgereicht werden. 3. Vorhaben MP Biodiesel SA: Die Betriebskosten konnten nicht vollständig anhand des Jahresabschlusses nachvollzogen werden. Bitte belegen Sie die Rohstoffkosten anhand entsprechender Buchungsauszüge. 			
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Halter: Excel angepasst. >> 2020 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V2.xlsx 2. BF Commodities SA: Gemäss E-Mail vom 07.04.2021 wurde der Jahresabschluss übermittelt. Wir gehen somit davon aus, dass sich dieser Punkt erledigt hat. 3. MP Biodiesel SA: Die geforderten Dokumente wurden nachgeliefert. 			
Fazit Verifizierer (29.04.2021)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. 2. Der Jahresabschluss des Vorhabens BF Commodities SA – Herstellung wurde nachgereicht und die im Monitoringbericht (Excel) ausgewiesenen Betriebskosten konnten nachgewiesen werden. 3. Die Buchungsauszüge für die Rohstoffkosten wurden nachgereicht und die im Monitoringbericht (Excel) ausgewiesenen Betriebskosten konnten nachgewiesen werden. Das Vorhaben MP Biodiesel SA ist bereits mit den Betriebskosten und ohne die annuisierten Investitionskosten zusätzlich. Die Zusätzlichkeit 2021 konnte anhand der Daten 2020 ausreichend nachgewiesen werden. 			
CAR geschlossen.			

CAR 5		Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		
Frage (07.04.2021)			
FAR 12 (M19)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben BF Commodities SA (Bioethanol): Die Nachweisnummern sind im Monitoringbericht (Excel) (Blatt OZD-Import) nicht konsistent. Bitte anpassen. 2. Vorhaben Eco Fuel Trading SA: Die Nachweisnummern im Monitoringbericht (Excel) sind nicht konsistent (Kopierfehler). Zudem ist das Datum in Zeile ■ falsch (Tippfehler). Bitte korrigieren. 3. Vorhaben Tecosol GmbH: Die Nachweisnummern im Monitoringbericht (Excel) sind nicht konsistent (Kopierfehler). Bitte korrigieren. 4. Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG - Herstellung: Die Nachweisnummer auf den periodischen Meldungen stimmt nicht mit jener im Monitoringbericht (Excel) überein. Bitte klären. 			

<p>Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Importe sind nach Datum sortiert. Eine neue Version mit der Auflistung nach Nachweisnummer wurde erstellt. >> <i>2020 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V2.xlsx</i> Das Datum in Zeile ■ wurde angepasst. Die Nachweisnummern sind seit der Version 2 korrekt. >> <i>2020 Monitoringbericht Eco Fuel Trading SA V3.xlsx</i> Nachweisnummern wurden korrigiert: <i>2020 Monitoringbericht Tecosol GmbH V2.xlsx</i> Die ■ ist korrekt. Es gab allerdings einen Fehler bei der OZD. Die ■ ist eine alte Nummer des Vorhabens. Für das Jahr 2020 kann dies aber gem. Auskunft Herr Kobler von der OZD bei den periodischen Meldungen nicht mehr geändert werden. Der Monitoringbericht (Excel) wird somit nicht angepasst, da die korrekte Nummer aufgeführt ist. >> <i>2020 Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Nachweisnummer.msg</i> 		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorhaben BF Commodities SA (Bioethanol): Das war ein Missverständnis. Die Nachweisnummern in der Zelle B4 im Blatt OZD-Import stimmen nicht mit den darunter aufgeführten Nachweisnummern überein. Bitte anpassen. Vorhaben Eco Fuel Trading SA: Die Nachweisnummern und das Datum in Zeile ■ wurden korrigiert. Erledigt. Vorhaben Tecosol GmbH: Die Nachweisnummern im Monitoringbericht (Excel) wurden korrigiert. Erledigt. Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG - Herstellung: Es wurde in der Monitoringperiode 2020 wie bereits in der Monitoringperiode 2018 und teilweise zu Beginn der Monitoringperiode 2019 in den periodischen Meldungen an die OZD die alte Nachweisnummer ■ anstelle der gültigen Nachweisnummer ■ eingetragen. Im Monitoringbericht (Excel) ist die gültige Nachweisnummer aufgeführt. Geklärt. 		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.04.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> Monitoringbericht BF Bioethanol Zelle B4 im Blatt OZD-Import wurde ergänzt. <i>2020 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V3.xlsx</i> Erledigt. Erledigt. Erledigt. 		
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. <p>CAR geschlossen</p>		
CAR 6		Erledigt X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	
<p>Frage (07.04.2021)</p> <p>Vorhaben Blue Resources Sarl: Im Monitoringbericht (Excel) ist die Einheit bei der Biotreibstoffmenge mit Tonnen statt mit kg angegeben. Bitte korrigieren.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)</p> <p>Einheit wurde angepasst. >> <i>2020 Monitoringbericht Blue Resources Sarl V2.xlsx</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>		

CAR 7		Erledigt	X
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		
Frage (07.04.2021)			
Monitoringbericht			
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Graue Hinweise</i> der Vorlage sind zu löschen. - Tabelle im Kapitel 1.1: Bei der Änderung im 7. Monitoring ist in der zweiten Spalte ein Verweis auf das Kapitel 5.3 einzufügen. - Im Kapitel 2.2.2 bitte ergänzen, in welchen Dokumenten und Anhängen die Erfüllung der Aufnahmekriterien für die drei neuen Vorhaben dokumentiert ist. - Tabelle 1 im Kapitel 2.2.2 und Tabelle 2 im Kapitel 5.3: Es wird erwähnt, dass das Vorhaben ██████ im Jahr 2019 nicht additional war. Da es um die Monitoringperiode 2020 geht, müsste es heissen, dass das Vorhaben ██████ im Jahr 2020 (basierend auf den Daten 2019) nicht additional ist. Bitte korrigieren. - Tabelle 1 im Kapitel 2.2.2 und Tabelle 2 im Kapitel 5.3: Vorhaben Alicohre Sarl: Der Vorhabensname gemäss Monitoringbericht (Excel) ist Alicohre Sarl. Bitte korrigieren. - Kapitel 5.1: Gemäss Vorlage müssen im Kapitel 5.1 die verwendeten Formeln aufgeführt werden. Da es keine Änderungen bei den Formeln gab, sind diese im Kapitel 4.2 nicht mehr aufzuführen. Die Beschreibung und die Formeln im Kapitel 4.2 sind daher ins Kapitel 5.1 zu verschieben. - Kapitel 5.3: Verweise auf Anhänge sind nicht alle konsistent. Bitte aktualisieren. 			
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)			
<ul style="list-style-type: none"> - Graue Hinweise wurden gelöscht. - Verweis auf Kapitel 5.3 wurde im Kapitel 1.1 eingefügt. - Kapitel 2.2.2 wurde ergänzt: «...Weitere Unterlagen, <i>wie die unterschriebenen Anträge inkl. den Aufnahmekriterien</i>, sind unter Anhang A3 aufgeführt.» - Information in der Tabelle wurde angepasst. - Name wurde angepasst. - Anpassung im Monitoringbericht Word vorgenommen. - Verweis wurde angepasst. Neu Anhang A3. 			
Fazit Verifizierer (29.04.2021)			
Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.			

CAR 8		Erledigt	X
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		
Frage (07.04.2021)			
Vorhaben Eco Fuel Trading SA : Bei der für die stichprobenhafte Überprüfung der Importkosten beigelegten Rechnungen fehlt die zur Veranlagungsverfügung ██████.1 dazugehörige Handelsrechnung sowie ein Beleg für die angegebenen Transportkosten. Bitte nachreichen.			
Antwort Gesuchsteller (07.04.2021)			
Die Transportkosten wurden bereits mitgeteilt und sind i. O. gemäss E-Mail vom 07.04.2021.			

Die Veranlagungsverfügung von [REDACTED].1 ist im PDF jun_1_10 auf Seite [REDACTED] ersichtlich. Die dazugehörige Handelsrechnung ist im Dokument «Rechnungen Sample» auf Seite [REDACTED] ersichtlich.
<p>Fazit Verifizierer (29.04.2021)</p> <p>Ein Beleg für die Transportkosten wurde nachgereicht.</p> <p>Die referenzierte Handelsrechnung ist nicht an Eco Fuel Trading SA adressiert, sondern an [REDACTED]. Bitte klären.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (04.05.2021)</p> <p>Die Rechnung war ein Fehler. Das korrekte Dokument ist <i>Eco Fuel Trading SA - Rechnungen Sample Juni.pdf</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (28.05.2021)</p> <p>Die Rechnung wurde nachgereicht. CAR geschlossen.</p>

CAR 9	Erledigt	X
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.	
<p>Frage (04.06.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datei «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel»: Beim Vorhaben [REDACTED] stimmen die Angaben zu den an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Mengen nicht mit den Angaben in der Bestätigung überein. Zudem sollte die anrechenbare Menge und die Emissionsverminderungen mit null angegeben werden, da für das Vorhaben im Jahr 2020 keine Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können. Bitte anpassen. 2. Datei «2020 Programmübersicht-QS Bioethanol»: Die Biotreibstoffmengen, Kosten und Emissionsverminderungen der einzelnen Vorhaben werden nicht korrekt summiert. Bitte korrigieren. 3. Monitoringbericht: Da auch Emissionsverminderungen für das Jahr 2019 im Monitoringbericht aufgeführt werden, ist die Monitoringperiode auf dem Deckblatt mit 01.01.2019-31.12.2020 anzugeben. 4. Kapitel 5.3, Monitoringbericht: Monitoringperiode 2019: Das Enddatum sollte der 31.12.2019 sein. 		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.06.2021)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einträge bei [REDACTED] wurden korrigiert. 2. Die Summen-Berechnungen wurden angepasst. 3. Die Monitoringperiode wurde angepasst. 4. Kapitel 5.3, Datum wurde korrigiert. 		
<p>Fazit Verifizierer (04.06.2021)</p> <p>Der Monitoringbericht und die Dateien «2020 Programmübersicht-QS Biodiesel» und «2020 Programmübersicht-QS Bioethanol» wurden korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>		

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

Hier nur die alten FAR und deren Bearbeitung listen, FAR für den nächsten Monitoringbericht sind unter Gesamtbeurteilung aufzuführen

FAR 1 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 1 (M19): Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite www.swiss-impex.admin.ch Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken. ii. Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Die exportierten Mengen an biogenem Treibstoff sind bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug zu bringen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden. <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2021)</p> <p>Der Vorhabenleiter meldet die Exporte beim Programmeigner. Im Excel Monitoringbericht Blatt "Vorhaben" werden die Exportmengen aufgeführt und von der Gesamtmenge subtrahiert. Zusätzlich bestätigt jedes Vorhaben mit Unterschrift, dass für die jeweilige Monitoringperiode die Daten korrekt angegeben wurden.</p> <p>Exportmengen im Jahr 2020: 0 Liter</p> <p>Für die Swiss-Impex Übersicht siehe: <i>2020 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx</i></p> <p>Die Daten von Swiss-Impex sagen nicht viel aus, da unter den gleichen Nummern auch Produkte exportiert werden, die nichts mit dem 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zu tun haben.</p> <p>Biodiesel wurde gemäss Tabelle nur in nicht relevanten Mengen exportiert. Bei Bioethanol und HVO ist gemäss Swiss-Impex-Liste nicht ersichtlich, ob Vorhaben des Programmes exportiert haben. Aufgrund von Datenschutzrichtlinien werden Zahlen von der EZV Aussenhandelsstatistik nicht an Biofuels Schweiz zugestellt. Entsprechend wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		

<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Vorhabenleiter haben die in der Monitoringperiode exportierten Biotreibstoffmengen schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Vorhaben zugewiesen werden können.</p> <p>Die Exportmengen gemäss swiss-impex.admin.ch wurden im Monitoringbericht (<i>2020 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx</i>) korrekt aufgeführt.</p> <p>Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen.</p> <p><u>Bioethanol und HVO:</u> Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt.</p> <p><u>Biodiesel:</u> Im Falle von Biodiesel wurden gemäss swiss-impex.admin.ch nur gerade 6 kg unter der Zolltarifnummer 3826.0010 exportiert. Zusätzlich wurden 84 kg B7 exportiert (Zolltarifnummer 2710.2010), in welchem bis zu 7% Biodiesel enthalten sind. Der Gesuchsteller hat im Monitoringbericht (<i>2020 Programmübersicht-QS Biodiesel</i>) konservativ eine Exportmenge von 90 kg (79 Liter) angegeben. Damit wird der Schwellenwert von 1% nicht erreicht.</p> <p>FAR 1 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>
--

FAR 2 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 2 (M19): Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind. Es ist ausreichend, wenn dazu die Karteikarte „Vorhaben“ der jeweiligen Excel-Datei „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt wird, vom Vorhabenleiter handschriftlich unterzeichnet wird und als PDF eingereicht wird. Auch die Zolltarifnummern im Reiter „Vorhaben“ müssen aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (28.04.2021)</p> <p>Pro Importeur und pro CH-Produzent wird eine separate Bestätigung von Hand unterschrieben, dass die aufgeführten Liefermengen an KEV-Anlagen und die aufgeführten Exportmengen korrekt sind. Ebenfalls schriftlich bestätigt werden die Zolltarifnummern. Wenn auf den Verkaufsrechnungen der Satz «<i>Der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe ist bereits durch die Bescheinigungen abgegolten und kann vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden.</i>» / «<i>La valeur ajoutée climatique du biocarburant est déjà rémunérée par des certificats et ne peut plus être demandée, attestée ou imputée par l'acheteur.</i>» aufgeführt ist, können die Mengen gem. der Energieförderungsverordnung Anhang 1.5 Ziffer 2.1.2 Buchstabe h bei KEV-Anlagen nicht angerechnet werden. Ob dieser Satz auf den Verkaufsrechnungen aufgeführt ist, wird von der Verifizierung mit Stichproben überprüft.</p>		

<p>Es gibt ein Vorhaben, Halter Biotreibstoffe GmbH, welches regelmässig Biodiesel an KEV-Anlagen verkauft. Auf diesen Rechnungen wird der oben erwähnte Satz nicht aufgeführt, was dazu führt, dass wir die Mengen beim Programm nicht berücksichtigen.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Exportmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Vorhaben zugewiesen werden können. An KEV-Anlagen gelieferte Mengen wurden von den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen somit nicht berücksichtigt.</p> <p>FAR 2 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt</p>

FAR 3 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 3 (M19): Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt, dass als Beleg eine schriftliche Bestätigung des Verbands BioFuels Schweiz vorzulegen ist. Ein Nachweis für die Vorhaben anhand von Analysen wird explizit nicht verlangt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (21.01.2021)</p> <p>Bestätigung im Anhang A5: <i>2021-01-21 Bestätigung Qualität 2020.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Anhand des Dokumentes <i>2021-01-21 Bestätigung Qualität 2020.pdf</i> wird allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen für Biodiesel, Bioethanol und auch für HVO in der Monitoringperiode 2020 erfüllt wurden.</p> <p>FAR 3 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 4 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 4 (M19): Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2021)</p> <p>Es werden ausschliesslich die Importpreise der Veranlagungsverfügungen MwSt. verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2021 (und bei neuen Vorhaben auch der Zusätzlichkeit 2020) wurden die in den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten verwendet, welche anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten OZD-Daten bestätigt wurden.</p> <p>FAR 4 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 5 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 5 (M19): Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.</p> <p>Der Vorhabenleiter soll im Monitoringbericht auf dem Reiter „Produktionskosten“ den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selber vornehmen, mögliche Abweichungen feststellen und selber kommentieren.</p> <p>Die Vorhaben sollen die Gründe für die Abweichungen von den in der Programmbeschreibung empfohlenen 10 Jahren für die Amortisationszeit überprüfen und erläutern. Falls die Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren.</p> <p>Die Produktionsmengen sollen eingesetzt werden, damit die Bestimmung der annuisierten Kosten und der Additionalität durchgeführt werden kann.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2021)</p> <p>Bei Schweizer Produzenten sind alle Kosten der vergangenen Monitoringperioden aufgeführt. Die Prüfung der Additionalität erfolgt analog den vergangenen Jahren anhand des Jahresabschlusses.</p> <p>Folgende Vorhaben waren beim SKR dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BioPower Fardin GmbH (heute Biodiesel Kraftstoff Technologie AG) seit 2009 - Recycling Energie AG seit 2009 - Halter Biotreibstoffe GmbH seit 2010 - MP Biodiesel SA seit 2010 - RB Bioenergie AG (eigenes Projekt) 		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Ein Vergleich mit dem Eintretensjahr, wie in diesem FAR als Alternative vorgeschlagen, wurde für keines der Vorhaben mit Inlandherstellung durchgeführt. Stattdessen wurden dem Verifizierer für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2021 Jahresberichte zur Plausibilisierung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Bestimmung der Kosten pro Liter Biotreibstoff, welche für den Nachweis der Zusätzlichkeit verwendet werden, wurden die Produktionsmengen eingesetzt.</p> <p>Bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung konnte die Zusätzlichkeit alleine anhand der Betriebskosten 2020 nachgewiesen werden, d.h. die Äquivalenzkosten sind ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten bereits grösser als die Referenzkosten, auch mit um 10% verminderten Mehrkosten (Sensitivitätsanalyse). Auf eine Überprüfung der in den Monitoringberichten (Excel) angegebenen annuisierten Investitionskosten wurde verzichtet, da diese für den Nachweis der Zusätzlichkeit nicht mehr relevant sind. Die Zusätzlichkeit konnte für alle Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der Daten 2020 für das Jahr 2021 ausreichend nachgewiesen werden.</p> <p>FAR 5 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 6 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 6 (M19): Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt („Eintretensjahr“), ist die finanzielle Zusätzlichkeit anhand der Kosten pro Liter Biotreibstoff (KBE_{j,y}, KBD_{k,y}, KHVO_y) und Referenzkosten Benzin (RB) und Diesel (RD) des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Somit gilt der Nachweis der Zusätzlichkeit für das Eintretensjahr sowohl für das Eintretensjahr als auch für das Folgejahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2021)</p> <p>Die finanzielle Zusätzlichkeit wird im Eintrittsjahr auf Basis, der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt. Für alle weiteren Monitoringjahre wird die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Zusätzlichkeit 2020 wurde bei den drei neuen Vorhaben (Alcotra SA, Alicohre Sarl und Wobiz GmbH) anhand der Import- und Referenzkosten des Jahres 2020 nachgewiesen.</p> <p>FAR 6 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		
FAR 7 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 7 (M19): In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2017) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2017 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von ARGUS (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Die Vergleiche mit ARGUS sollen auf Vorhabensebene durchgeführt werden. Auch die Abweichungen zum Vorjahr in % sollen aufgezeigt werden.</p> <p>Der Programmbetreiber soll bei der Plausibilisierung die Wechselkurse EUR / CHF berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (10.02.2021)</p> <p>Die Kurvenverläufe sind in der jeweiligen Programmübersicht-QS Biodiesel und Bioethanol (Excel) ersichtlich. UCOME Preise gem. Argus gab es erst seit 2013. RME Preise spielen für die Schweiz keine Rolle, da in der Schweiz nachwachsende Rohstoffe explizit nicht anrechenbar sind.</p>		

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Biodieselqualitäten entwickelten sich über die letzten Jahre mehr oder weniger parallel dem Diesel- und Benzinpreis. Es sind keine Preiserhöhungen aufgrund der inländischen CO₂-Zertifikate festzustellen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird in % dargestellt. Die Währung ist bei allen Vorhaben und den Vergleichswerten in Schweizerfranken. Die Einheit ist bei allen Werten CHF/l, damit die Zahlen direkt verglichen werden können.

Im Berichtsjahr kann man feststellen, dass sowohl der Biodieselpreis bei den meisten Vorhaben als auch der Dieselpreis zurückging. Auch der Preis von HVO ging leicht zurück. Die Entwicklung ist allerdings nicht 1:1 gleich stark, da in der EU eine höhere Beimischung von abfallbasierten Treibstoffen verlangt wird (RED II), was die Preise für FAME und HVO, wie er in der Schweiz verwendet werden darf, anhebt. Zudem gab es durch die Restaurantschliessungen weniger Altspeseöle und das Angebot nahm ab, was ebenfalls zu eher höheren Preisen bei Biotreibstoffen führte.

Fazit Verifizierer

Für die Plausibilisierung wurden die Daten von ARGUS für UCOME, RME und Bioethanol ab 2012/2013 aufgeführt. Der Gesuchsteller hat die Vergleiche mit den ARGUS-Daten auf Vorhabenebene durchgeführt und die Abweichungen der Importkosten pro Liter Biotreibstoff im Vergleich zum Vorjahr auf Vorhabenebene aufgezeigt. Die ARGUS-Preise sind ab dem Jahr 2014 direkt in CHF/l vorhanden. Für die Jahre 2012 und 2013 wurden die Preise von USD/kg in CHF/l umgerechnet.

Die Importpreise für **Biodiesel** liegen bei den meisten Vorhaben über den ARGUS-Preisen für UCOME und unter dem Referenzpreis für Diesel. Bei den Vorhaben [REDACTED] und [REDACTED] liegt der Importpreis auch unterhalb des ARGUS-Preises für UCOME. Bei den Vorhaben [REDACTED] und [REDACTED] liegt der Importpreis leicht über dem Referenzpreis für Biodiesel. Die Erläuterungen des Gesuchstellers zum Vorhaben [REDACTED] sind plausibel (CR 3). Die Importpreise der bestehenden Vorhaben folgen grundsätzlich dem Kurvenverlauf des fossilen Referenzpreises. Beim Vorhaben [REDACTED] folgte der Importpreis in den letzten drei Jahren eher dem Kurvenverlauf der ARGUS-Preise für UCOME. Das Vorhaben war aufgrund der Daten 2018 und 2019 in den Jahren 2019 und 2020 nicht zusätzlich.

Die Importpreise für Bioethanol liegen bei allen Vorhaben über den ARGUS-Preisen und unter dem Referenzpreis für Benzin, mit Ausnahme des neuen Vorhabens [REDACTED], bei welchem der Importpreis auch leicht über dem Referenzpreis von Benzin liegt. Bei den Vorhaben [REDACTED] und [REDACTED] folgen die Importpreise eher dem Kurvenverlauf der fossilen Referenzpreise, während die Importpreise des Vorhabens [REDACTED] eher dem Kurvenverlauf der ARGUS-Preise folgt.

Der Importpreis für HVO des Vorhabens [REDACTED] liegt im Jahr 2020 über den ARGUS-Preisen und auch deutlich über dem Referenzpreis für Diesel. Die Erläuterungen des Gesuchstellers (CR 3) sind plausibel.

Als Fazit ergeben sich nach Einschätzung der VVS aus dem Vergleich der Importpreise und Referenzpreise keine Hinweise auf überhöhte (d.h. nicht marktbedingt hohe) Importpreise.

FAR 7 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.

FAR 8 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 8 (M19): Als Grundlage für die Berechnungen der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit kann der Gesuchsteller die beim BAFU bezogenen, auf Basis von OZD-Datenbankabfragen erstellten Datentabellen zu Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST und „Periodische Meldung, Periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe“ verwenden. Der Verifizierer kann ebenfalls als Grundlage für seine Prüfung diese Daten verwenden oder seine Prüfung anhand der zugrundeliegenden Verfügungen oder Meldungen oder einer geeigneten Stichprobe davon durchführen. Die Wahl der Stichprobe ist seitens Verifizierer zu beschreiben und zu begründen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2021)</p> <p>Der Vorhabenleiter oder die Vorhabenleiterin meldet dem Programmeigner die für die Berechnung der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit benötigten Daten. Die Zolldaten dienen der Kontrolle. Wo nötig, werden anschliessend Anpassungen vorgenommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die von den Vorhaben in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Daten (Biotreibstoffmengen und Importkosten) wurden vom Gesuchsteller mit den OZD-Daten abgeglichen. Die VVS verwendete die OZD-Daten zur Prüfung der Biotreibstoffmengen und der Importkosten.</p> <p>FAR 8 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 9 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 9 (M19): Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2021)</p> <p>Werden Mengen durch ein Vorhaben nachversteuert, werden diese im Monitoringbericht (Excel-File des entsprechenden Vorhabens) aufgeführt und in Abzug gebracht. Das HVO aus den USA hat gemäss dortigem Gesetz einen kleinen Anteil an fossilem Treibstoff beigemischt. Diese Menge beläuft sich auf etwa 0.1 %.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Nachversteuerte fossile Mengen wurden nur beim Vorhaben « XXXXXXXXXX » ausgewiesen und von den anzurechnenden HVO-Mengen korrekt abgezogen.</p> <p>FAR 9 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 10 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 10 (M19): Die eingereichten Belege, in welchen alle Vorhaben bestätigen, dass sie ihren Kunden mitteilen, dass sie den ökologischen Mehrwert nicht mehr geltend machen können, sind bis 01.03.2019 ausreichend. Ab diesem Datum muss für diese Vorhaben der entsprechende Hinweis auf den Rechnungen vermerkt sein. Bei neuen Vorhaben sind entsprechende Belege oder Nachweise auf den Rechnungen zu vermerken.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2021)</p> <p>Seit dem 1. März 2019 steht auf jeder Verkaufsrechnung der Vorhaben, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten sei. Dies wird mit Stichproben durch die Verifizierung überprüft.</p> <p>Da dieser Satz in der Rechnungsvorlage gespeichert und nicht manuell auf jede Rechnung geschrieben wird, erachten wir es als wenig zielführend, jährlich alle Vorhaben durch Stichproben zu überprüfen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Der Vermerk, dass der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe bereits abgegolten ist und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist seit März 2019 auf den Verkaufsrechnungen enthalten. Dies wurde für Verkaufsrechnungen der Monitoringperiode 2020 bei allen Vorhaben stichprobenhaft anhand einer Rechnung pro Quartal von der VVS überprüft.</p> <p>FAR 10 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit erfüllt.</p>		

FAR 11 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 11 (M19): In der Programmbeschreibung wird davon ausgegangen, dass der Biotreibstoff als Treibstoff im Strassenverkehr zum Einsatz kommt. Der Biotreibstoff darf nicht im Luftverkehr zum Einsatz kommen. Dies muss vom Gesuchsteller entsprechend plausibilisiert werden. Zudem müssen Vorhaben, welche Biotreibstoffe an luftfahrtnahe Betriebe vertreiben, dies dem Gesuchsteller melden. Allfällige doch eingesetzte Mengen müssen erfasst und in Abzug gebracht werden, analog zu den an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.04.2021)</p> <p>Der im Strassenverkehr eingesetzte Biotreibstoff eignet sich nicht für die Luftfahrt, da die Qualitätsanforderungen für Flugtreibstoff nicht erfüllt werden. Zwar haben die im Flugverkehr gefragten Biotreibstoffe einen Einfluss auf den Preis von HVO bzw. HEFA, jedoch ist das bei uns verwendete HEFA nicht 1:1 im Flugverkehr einsetzbar. Grund für die ähnliche Preisentwicklung sind die möglichen Rohstoffe, die für beide Produkte verwendet werden können. Hierzu sehen Sie bitte auch die Erläuterung von ██████████, der bei ██████████ arbeitet und in seinem Tanklager HEFA lagert und in Verkehr bringt.</p> <p><i>SAF - Sustainable Aviation Fuel.msg</i></p> <p>Das bestätigt von anderer Seite her auch Reto Stroh, OZD: «...kann ich dir bestätigen, dass im Jahr 2020 – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Projekt Demonstrator auf dem Flughafen Zürich abgegebenen Mengen – kein biogenes Flugpetrol in der Schweiz eingesetzt worden ist. Das derzeit in Rede stehende HEFA-Flugpetrol wird in reiner und in gemischter Form in die Zolltarifnummer 2710.1911 eingereiht, also in dieselbe Zolltarifnummer wie das fossile Flugpetrol. HEFA-Diesel wird in der Tarifnummer 2710.1912 oder 2710.1919 eingereiht und unterscheidet sich von HEFA-Flugpetrol. Bei den Flugtreibstoffen spielen die Normen eine zentrale und äusserst sensible Rolle, denn diese müssen zwingend eingehalten werden.»</p> <p>Eine Doppelzählung aufgrund von Flugtreibstoffen ist dadurch ausgeschlossen.</p>		

<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Unterschiede bei der Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung im Strassenverkehr und der Einfuhr von Biotreibstoff zur Verwendung in der Luftfahrt sind ausreichend erläutert. Herr R. Stroh von der OZD bestätigte zudem, dass im Jahr 2020 ausser für das Pilotprojekt am Flughafen Zürich kein biogenes Flugpetrol eingesetzt wurde. Damals wurde während des WEF 2020 biogenes Flugpetrol von der Firma Neste getankt (vgl. CR 8 im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2019).</p> <p>Die VVS hat keinen Zugriff auf die erwähnten Normen. Die Aussagen hinsichtlich der Normen konnten daher nicht überprüft werden. Das FAR 11 (M19) wurde aber mit den Erläuterungen von Herrn R. Stroh von der OZD für die Monitoringperiode 2020 bereits ausreichend beantwortet.</p> <p>FAR 11 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit geschlossen.</p>
--

FAR 12 (M19)	Erledigt	X
<p>FAR 12 (M19): In den Monitoringberichten (Excel) sowie in den periodischen OZD-Meldungen sind die verwendeten Nachweisnummern aufzuführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die Nachweisnummern werden in den Excel-Files wie auch auf den OZD-Meldungen aufgeführt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Bei den Importvorhaben wurden die verwendeten Nachweisnummern in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführt.</p> <p>Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung, mit Ausnahme des Vorhabens Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, wurde dies korrekt umgesetzt.</p> <p>Beim Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG wurde in den periodischen Meldungen eine veraltete Nachweisnummer eingetragen. Im Monitoringbericht (Excel) wurde die korrekte Nachweisnummer aufgeführt. Das Vorhaben wurde nochmals darauf hingewiesen, dass jeweils die korrekte Nachweisnummer zu verwenden ist. Die periodischen Meldungen können nachträglich nicht mehr angepasst werden.</p> <p>FAR 12 (M19) ist für die Monitoringperiode 2020 somit geschlossen.</p>		